

1979	Ausgegeben zu Bonn am 13. Juli 1979	Nr. 37
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
6. 7. 79	<b>Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht</b> ..... 213-1, 213-13	949
9. 7. 79	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes</b> ..... 9241-1	960
6. 7. 79	Verordnung über die Entwicklung und Erprobung des Ausbildungsberufes Gießerei- mechaniker ..... neu: 800-21-10-3	964

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	984
--	-----

## Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht

Vom 6. Juli 1979

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Bundesbaugesetzes

Das Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungs-Novelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde soll diesen Beteiligten für die Abgabe ihrer Stellungnahmen eine angemessene Frist setzen;“.

2. § 2 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Wird der Entwurf des Bebauungsplans nach der Auslegung (Absatz 6) geändert oder ergänzt, kann die Gemeinde, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, eine eingeschränkte Beteiligung durchführen. Sie hat anstelle der erneuten Auslegung den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In dieses Verfahren sind einzubeziehen

1. die von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Grundstücke,

2. die den betroffenen Grundstücken benachbarten Grundstücke und
3. die von den Änderungen oder Ergänzungen in ihren Aufgaben berührten Träger öffentlicher Belange.

Die Gemeinde soll diesen Beteiligten für die Abgabe ihrer Stellungnahmen eine angemessene Frist setzen. Die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen sind als Bedenken und Anregungen nach Absatz 6 Satz 4 und 6 zu behandeln."

3. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden, durch die nach Absatz 2 bestehende Versagungsgründe ausgeräumt werden. Können Versagungsgründe nicht ausgeräumt werden, kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag der Gemeinde räumliche oder sachliche Teile des Flächennutzungsplans von der Genehmigung ausnehmen, wenn sich die ausgenommenen Teile nicht auf den übrigen Inhalt des Flächennutzungsplans auswirken können; die Verpflichtung der Gemeinde, für das ganze Gemeindegebiet einen Flächennutzungsplan aufzustellen, bleibt unberührt.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren). Der Bebauungsplan darf nicht vor dem Flächennutzungsplan genehmigt werden. Die Gemeinde kann die Genehmigung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans gleichzeitig bekanntmachen (§ 6 Abs. 6 und § 12).

(4) Ein Bebauungsplan kann aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegenstehen wird (vorzeitiger Bebauungsplan).“

5. § 9 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird „§ 31 Abs. 2“ durch „§ 31 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

b) In Absatz 8 Satz 2 wird „§ 2 a Abs. 6“ durch „§ 2 a Abs. 6 und 7“ ersetzt.

6. § 13 erhält folgende Fassung:

#### „§ 13

##### Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans

Die Beteiligung der Bürger nach § 2 a und die Genehmigung des Bebauungsplans nach § 11 sind nicht erforderlich, wenn

1. Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplans die Grundzüge der Planung nicht berühren und

2. den Eigentümern der von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen und benachbarten Grundstücke sowie den von den Änderungen oder Ergänzungen berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Die Gemeinde soll diesen Beteiligten für die Abgabe ihrer Stellungnahmen eine angemessene Frist setzen. Widersprechen diese innerhalb der Frist den Änderungen oder Ergänzungen, bedarf der Bebauungsplan der Genehmigung nach § 11; die Stellungnahmen der Beteiligten sind als Bedenken und Anregungen nach § 2 a Abs. 6 Satz 4 und 6 zu behandeln.“

7. In § 15 Abs. 2 wird das Wort „Bodenverkehrs-genehmigung“ durch das Wort „Teilungsgenehmigung“ ersetzt.

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Teilungsgenehmigung“.

b) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Teilung eines Grundstücks bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung

1. innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans im Sinne des § 30;
2. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34);
3. außerhalb der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Gebiete (Außenbereich, § 35), wenn das Grundstück bebaut oder seine Bebauung genehmigt ist oder wenn die Teilung zum Zweck der Bebauung oder der kleingärtnerischen Dauernutzung vorgenommen wird oder nach den Angaben der Beteiligten der Vorbereitung einer Bebauung oder kleingärtnerischen Dauernutzung dient;
4. innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs einer Veränderungssperre (§ 14).“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 darf die Genehmigung nur mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erteilt werden, soweit die Teilung der Vorbereitung eines in § 36 bezeichneten Vorhabens dient.“

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Über die Genehmigung ist binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Genehmigungsbehörde zu entscheiden.“

cc) Es wird folgender Satz 7 angefügt:

„Das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbe-

hörde gelten als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert werden."

- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Einleitung werden die Worte „Rechtsvorgänge bedürfen“ durch die Worte „Die Teilung bedarf“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 1 wird das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.
  - cc) Nummer 2 erhält folgende Fassung:  
„2. der Bund, ein Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband als Erwerber, Eigentümer oder Verwalter beteiligt ist.“
  - dd) In Nummer 3 wird das Wort „Vertragsteil“ durch das Wort „Erwerber“ ersetzt.
  - ee) Die Nummern 4 und 5 werden gestrichen.
  - ff) Nummer 6 erhält als Nummer 4 folgende Fassung:  
„4. sie der Errichtung von Anlagen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie von Anlagen der Abwasserwirtschaft dient.“
- e) Die Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5.

9. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Versagungsgründe

- (1) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn
1. in den Fällen des § 19 Abs. 1 Nr. 1 die Teilung oder die mit ihr bezweckte Nutzung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht vereinbar wäre;
  2. in den Fällen des § 19 Abs. 1 Nr. 2 infolge der Teilung ein Grundstück entstehen würde, auf dem die mit der Teilung bezweckte Nutzung den Festsetzungen eines Bebauungsplans widersprechen oder sich im Sinne des § 34 Abs. 1 und 3 nicht in die Umgebung einfügen würde; wird keine Nutzung bezweckt, darf infolge der Teilung kein Grundstück entstehen, auf dem Vorhaben aus den genannten Gründen unzulässig wären;
  3. in den Fällen des § 19 Abs. 1 Nr. 3 die Teilung oder die mit ihr bezweckte Nutzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht vereinbar wäre oder wenn die Teilung dazu dient, eine unzulässige Bebauung oder kleingärtnerische Dauernutzung vorzubereiten;
  4. in den Fällen des § 19 Abs. 1 Nr. 4 die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach § 14 Abs. 2 Satz 1 nicht vorliegen.

(2) Die Genehmigung kann auch versagt werden, wenn mit der Teilung

1. offensichtlich eine andere als die angegebene Nutzung bezweckt wird oder
2. keine Nutzung angegeben wird, aber offensichtlich eine nach Absatz 1 rechtserhebliche Nutzung bezweckt wird.

In den Fällen, in denen die Beteiligten nicht angegeben haben, daß die Teilung der Vorbereitung einer Bebauung oder kleingärtnerischen Dauernutzung dient, kann die Genehmigung auch versagt werden, wenn offensichtlich die Vorbereitung einer solchen unzulässigen Nutzung beabsichtigt ist. Den Beteiligten ist vor Versagung der Genehmigung Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern."

10. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „aus den in § 20 genannten Gründen eine Baugenehmigung für die mit dem Rechtsvorgang bezweckte Nutzung nicht versagt werden“ durch die Worte „eine Baugenehmigung nicht aus den Gründen versagt werden, die nach § 20 Abs. 1 rechtserheblich waren“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 Vorsatz werden das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Baugenehmigung“ und „Nr. 1“ durch „Nr. 1 bis 3“ ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Entschädigung ist die Gemeinde verpflichtet; ist ein Begünstigter vorhanden, ist § 44 a Abs. 1 Satz 1 und 3 sowie Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Auf die Entschädigung und das Verfahren ist § 44 b Abs. 2 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß im Falle des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 die Höhe der Entschädigung den Unterschied zwischen dem aufgewandten Entgelt und dem Verkehrswert, der sich nach Versagung der Baugenehmigung ergibt, nicht übersteigen darf. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind; für die Fälligkeit und die Verzinsung sowie das Erlöschen des Entschädigungsanspruchs gilt § 44 c Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 entsprechend.“

11. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „eines nach § 19 genehmigungsbedürftigen Rechtsvorgangs“ durch die Worte „einer nach § 19 genehmigungsbedürftigen Teilung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „zu einem Rechtsvorgang“ durch die Worte „für eine Teilung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „eines nicht genehmigten Rechtsvorgangs“ durch die Worte „einer nicht genehmigten Teilung“ ersetzt.

12. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im übrigen kann die Baugenehmigungsbehörde im Einzelfall im Einvernehmen mit der Gemeinde und mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde Befreiung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. städtebauliche Gründe die Abweichung rechtfertigen und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden oder

3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist."

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Auf das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde ist § 36 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 entsprechend anzuwenden.“

13. § 33 erhält folgende Fassung:

#### „§ 33

##### Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung

In Gebieten, für die die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen, ist ein Vorhaben zulässig, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, daß das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegensteht, der Antragsteller diese Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkennt und die Erschließung gesichert ist. Entspricht dieser Bebauungsplan nicht den Bestimmungen des § 30, bleiben die weiteren Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 oder 35 unberührt.“

14. In § 34 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Die Gemeinden können Gebiete mit besonderer Wohnsiedlungsstruktur, insbesondere mit historisch entstandener Streu- oder Bandbebauung durch Satzung als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn entweder die Zuordnung zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen zweifelhaft ist oder die vorhandene Bebauung nicht alle Voraussetzungen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils erfüllt, die Gemeinde jedoch beabsichtigt, ihn zu einem solchen zu entwickeln. Die Festlegung nach Satz 1 setzt die Darstellung des Gebiets im Flächennutzungsplan voraus; § 8 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. § 8 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung, wenn die Gemeinde beschlossen hat, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, und nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, daß die Festlegung durch Satzung den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entsprechen wird. Die Verpflichtung nach § 1 Abs. 3, Bebauungspläne aufzustellen, bleibt unberührt. Absatz 2 Satz 3 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.“

15. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3 werden die Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. für die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten Wohngebäudes, wenn

a) der Eigentümer es längere Zeit selbst genutzt hat und die Erweiterung der angemessenen Versorgung des Eigentümers und seiner zum Haushalt gehörenden Familienangehörigen mit Wohnraum dient oder

b) durch Modernisierung der Gebrauchswert der Wohnungen verbessert werden soll und die im Zusammenhang mit der Modernisierung beabsichtigte Erweiterung geringfügig ist oder durch die Modernisierung erfordert wird; dies gilt entsprechend auch für ein Gebäude, das der Fremdenbeherbergung, insbesondere einer gewerblichen Zimmervermietung dient, oder

5. für die angemessene bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs, wenn die Erweiterung notwendig ist, um die Fortführung des Betriebs zu sichern.“

bb) In Nummer 2 wird nach den Worten „zu errichten“ und dem Komma das Wort „oder“ gestrichen.

cc) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Absatz 7 wird Absatz 6; in Absatz 6 Satz 1 wird „Absätze 4 bis 6“ durch „Absätze 4 und 5“ ersetzt.

16. § 36 erhält folgende Fassung:

#### „§ 36

##### Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde

(1) Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 33 bis 35 wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Das Einvernehmen der Gemeinde ist auch erforderlich, wenn in einem anderen Verwaltungsverfahren über die Zulässigkeit nach den §§ 33 bis 35 entschieden wird; § 29 Satz 4 und Vorschriften über gesetzliche Planfeststellungsverfahren bleiben unberührt. In den Fällen der §§ 33 und 35 Abs. 2, 4 und 5 ist auch die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich.

(2) Das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde gelten als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert werden. Die höhere Verwaltungsbehörde kann für bestimmte Fälle allgemein festlegen, daß ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.“

17. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. daß der Umlegungsausschuß die Entscheidung über Vorgänge nach § 51 von gerin-

ger Bedeutung einer Stelle übertragen kann, die seine Entscheidungen vorbereitet.“

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Gemeinde kann dem Umlegungsausschuß für einzelne Fälle oder bestimmte Gebiete die Befugnis zur Ausübung eines ihr nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 zustehenden Vorkaufsrechts übertragen; die Gemeinde kann die Übertragung jederzeit widerrufen. Das Recht der Gemeinde, nach der Übertragung ein Vorkaufsrecht zu anderen als Umlegungszwecken auszuüben, bleibt unberührt. Ansprüche Dritter werden durch die Sätze 1 und 2 nicht begründet.“

18. Dem § 51 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Überträgt der Umlegungsausschuß aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 46 Abs. 2 Nr. 2 a der dort bezeichneten Stelle Entscheidungen über Vorgänge nach Absatz 1, unterliegt diese Stelle seinen Weisungen; bei Einlegung von Rechtsbehelfen tritt der Umlegungsausschuß an ihre Stelle. Der Umlegungsausschuß kann die Übertragung jederzeit widerrufen.“

19. In § 71 werden die Absätze 2 und 3 durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Vor Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans kann die Umlegungsstelle räumliche und sachliche Teile des Umlegungsplans durch Bekanntmachung in Kraft setzen, wenn sich die Entscheidung über eingelegte Rechtsbehelfe auf diese Teile des Umlegungsplans nicht auswirken kann. Personen, die Rechtsbehelfe eingelegt haben, sind von der Inkraftsetzung zu unterrichten.“

20. § 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76

Vorwegnahme der Entscheidung

Mit Einverständnis der betroffenen Rechtsinhaber können die Eigentums- und Besitzverhältnisse für einzelne Grundstücke sowie andere Rechte nach den §§ 56 bis 62 geregelt werden, bevor der Umlegungsplan aufgestellt ist. Die §§ 70, 71, 74 und 75 gelten entsprechend.“

21. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. vor Aufstellung des Umlegungsplans die Gemeinde oder den sonstigen Bedarfs- oder Erschließungsträger in den Besitz der Grundstücke, die in dem Bebauungsplan als Flächen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 21 oder des § 55 Abs. 2 und 5 festgesetzt sind, einweisen;“

- bb) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Örtlichkeit“ das Wort „auch“ eingefügt.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Das Wohl der Allgemeinheit kann die vorzeitige Einweisung in den Besitz insbesondere erfordern

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 zugunsten der Gemeinde oder eines sonstigen Bedarfs- oder Erschließungsträgers, wenn Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplans bevorstehen und die Flächen für die vorgesehenen Anlagen und Einrichtungen der Erschließung oder Versorgung des Gebiets benötigt werden,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 zugunsten sonstiger Umlegungsbeteiligter, wenn dringende städtebauliche Gründe für die Verschaffung des Besitzes bestehen und wenn diese Gründe die Interessen der Betroffenen an der weiteren Ausübung des Besitzes wesentlich überwiegen.“

22. § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80

Zweck, Voraussetzungen und Zuständigkeit

(1) Zur Herbeiführung einer ordnungsmäßigen Bebauung einschließlich Erschließung oder zur Beseitigung baurechtswidriger Zustände kann die Gemeinde im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile durch Grenzregelung

1. benachbarte Grundstücke oder Teile benachbarter Grundstücke gegeneinander austauschen, wenn dies dem überwiegenden öffentlichen Interesse dient,
2. benachbarte Grundstücke, insbesondere Splittergrundstücke oder Teile benachbarter Grundstücke einseitig zuteilen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

Die Grundstücke und Grundstücksteile dürfen nicht selbständig bebaubar und eine durch die Grenzregelung für den Grundstückseigentümer bewirkte Wertminderung darf nur unerheblich sein.

(2) Im Rahmen des Verfahrens der Grenzregelung betroffene Dienstbarkeiten können neu geordnet und zu diesem Zweck auch neu begründet und aufgehoben werden.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die nach Maßgabe des § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 gebildeten Umlegungsausschüsse auch Grenzregelungen selbständig durchführen.“

23. § 81 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wertänderungen der Grundstücke, die durch die Grenzregelung bewirkt werden, oder Wertunterschiede ausgetauschter Grundstücke sind von den Eigentümern in Geld auszugleichen.“

24. § 82 erhält folgende Fassung:

„§ 82

Beschluß über die Grenzregelung

(1) Die Gemeinde setzt durch Beschluß die neuen Grenzen sowie die Geldleistung fest und regelt in ihm, soweit es erforderlich ist, die Neuordnung und zu diesem Zweck auch die Neubegründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten. Beteiligten, deren Rechte durch den Beschluß betroffen werden, ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß muß nach Form und Inhalt zur Übernahme in das Liegenschaftskataster geeignet sein.

(2) Allen Beteiligten ist ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Beschluß zuzustellen.“

25. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 71 Abs. 2 über die vorzeitige Inkraftsetzung ist entsprechend anzuwenden.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Wort „Grundstücksteile“ die Worte „Grundstücke oder“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit sich nicht aus einer Regelung nach § 80 Abs. 2 etwas anderes ergibt, geht das Eigentum an ausgetauschten oder zugewiesenen Grundstücksteilen lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.“

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ausgetauschte oder zugewiesene Grundstücksteile und zugewiesene Grundstücke werden Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugewiesen werden.“

26. In § 125 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Die Rechtmäßigkeit der Herstellung von Erschließungsanlagen wird nicht dadurch berührt, daß bei der Herstellung von den Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen wird, wenn

1. die Erschließungsanlagen hinter den Festsetzungen zurückbleiben oder
2. die Erschließungsbeitragspflichtigen nicht mehr als bei einer plangemäßen Herstellung belastet werden und die Abweichungen die Nutzung der betroffenen Grundstücke nicht wesentlich beeinträchtigen

und wenn die Abweichungen mit den Grundzügen der Planung und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.“

27. § 137 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „im Einzelfall“ gestrichen.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In der Rechtsverordnung sind erforderlichenfalls zur Gewährleistung der in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Anforderungen Bestimmungen zu treffen, bei welcher Behörde die Geschäftsstelle zu errichten ist.“

28. Dem § 155 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Ist ein Vorverfahren vorgesehen, hat der Widerspruch gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 4 und 5 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.“

29. § 155 a erhält folgende Fassung:

„§ 155 a

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Satzungen

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahrs seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

(2) Die Rechtswirksamkeit eines Flächennutzungsplans oder Bebauungsplans bestimmt sich hinsichtlich der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung allein danach, ob das Verfahren nach § 2 a Abs. 6 und 7 eingehalten worden ist; für dieses Verfahren gilt Absatz 1.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung.

(4) Bei der Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen (Absätze 1 und 3) hinzuweisen.

(5) Behebt die Gemeinde einen Fehler, der sich aus der Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder einer Satzung ergibt, oder einen sonstigen Verfahrens- oder Formfehler nach diesem Gesetz oder nach Landesrecht, kann sie den Flächennutzungsplan oder die Satzung mit Rückwirkung erneut in Kraft setzen.“

30. Nach § 155 a werden folgende §§ 155 b und 155 c eingefügt:

„§ 155 b

Verletzung sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung

(1) Für die Rechtswirksamkeit eines Bauleitplans sind Mängel, die sich aus der Verletzung einer oder mehrerer der nachstehend bezeichne-

ten Vorschriften ergeben, unbeachtlich, wenn die Grundsätze der Bauleitplanung und die Anforderungen an die Abwägung (§ 1 Abs. 6 und 7) gewahrt sind:

1. die Ergebnisse einer Entwicklungsplanung, die städtebaulich von Bedeutung sind, sind bei der Aufstellung des Bauleitplans unzureichend berücksichtigt worden (§ 1 Abs. 5 Satz 1);
2. einzelne von der Bauleitplanung berührte Träger öffentlicher Belange sind an der Aufstellung des Bauleitplans nicht beteiligt worden (§ 2 Abs. 5);
3. der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan (§ 5 Abs. 7) oder die Begründung zum Bebauungsplan (§ 9 Abs. 8) oder zu dem nach § 2 a Abs. 6 Satz 1 auszulegenden Entwurf des Bauleitplans ist unvollständig;
4. Grundsätze für soziale Maßnahmen sind in der Begründung zum Bebauungsplan nicht dargelegt worden (§ 13 a Abs. 1);
5. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 2 Abs. 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans sind nicht richtig beurteilt worden;
6. § 8 Abs. 2 ist hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden, ohne daß hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
7. der Bebauungsplan ist aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
8. im Parallelverfahren ist gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(2) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind.

#### § 155 c

##### Aufgabe der Genehmigungsbehörde

Die Verpflichtung der für die Genehmigung des Flächennutzungsplans oder der Satzung zuständigen Behörde, die Einhaltung der Vorschriften zu prüfen, deren Verletzung sich nach den §§ 155 a und 155 b auf die Rechtswirksamkeit eines Flächennutzungsplans oder einer Satzung nicht auswirkt, bleibt unberührt."

31. § 156 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a eingefügt:

„3 a. einer in einem Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern dadurch zuwiderhandelt, daß diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden;“.

b) In Absatz 2 werden nach „tausend Deutsche Mark,“ die Worte „im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 a mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark und“ eingefügt.

32. In § 157 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „39“ ersetzt.

33. § 158 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„War ein Beteiligter ohne Verschulden verhindert, die Frist nach § 157 Abs. 2 einzuhalten, so ist ihm auf Antrag vom Landgericht, Kammer für Baulandsachen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er den Antrag auf gerichtliche Entscheidung binnen zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses einreicht und die Tatsachen, die die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht.“

34. § 164 erhält folgende Fassung:

#### „§ 164

##### Anfechtung einer vorzeitigen Besitzeinweisung

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.“

35. § 166 Abs. 5 wird gestrichen.

36. Die Überschrift des Elften Teils erhält folgende Fassung:

„Überleitungs- und Schlußvorschriften“.

37. Vor § 173 wird folgende Überschrift eingefügt:

#### „Erster Abschnitt

Überleitungsvorschriften zu diesem Gesetz in der Fassung vom 23. Juni 1960“.

38. Die §§ 183 bis 185 werden gestrichen.

39. Nach § 182 wird folgender Zweiter Abschnitt eingefügt:

#### „Zweiter Abschnitt

Überleitungsvorschriften zum Änderungsgesetz vom 6. Juli 1979

#### § 183

Überleitungsvorschriften für die Bauleitplanung

(1) Ist vor dem 1. August 1979 mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 2

Abs. 5 begonnen worden, ist die Vorschrift über die Fristsetzung durch die Gemeinde (§ 2 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1) in der bis zum 31. Juli 1979 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Hat die höhere Verwaltungsbehörde vor dem 1. August 1979 über die Genehmigung des Flächennutzungsplans entschieden und ist die Entscheidung noch nicht unanfechtbar geworden, kann sie die Vorschriften über das Ausnehmen von Teilen des Flächennutzungsplans von der Genehmigung (§ 6 Abs. 3 Satz 2) anwenden. Hat die höhere Verwaltungsbehörde vor dem 1. August 1979 Teile des Flächennutzungsplans von der Genehmigung ausgenommen, ist dies für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans unbeachtlich, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Satz 2 erfüllt sind.

(3) Hat die Gemeinde die vereinfachte Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplans vor dem 1. August 1979 beschlossen, ist § 13 in der bis zum 31. Juli 1979 geltenden Fassung anzuwenden. Das Recht der Gemeinde, das Verfahren erneut einzuleiten, bleibt unberührt.

#### § 183 a

##### Überleitungsvorschriften für den Bodenverkehr

(1) Eingeleitete Verfahren nach dem Zweiten Abschnitt des Zweiten Teils, die die Genehmigung einer Auflassung oder einer Einigung über die Bestellung eines Erbbaurechts zum Gegenstand haben, sind einzustellen, wenn über die Genehmigung vor dem 1. August 1979 noch nicht entschieden ist oder die Entscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist. Gerichtskosten bleiben in diesem Fall außer Ansatz.

(2) Ist über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für eine Teilung vor dem 1. August 1979 entschieden und ist die Entscheidung noch nicht unanfechtbar geworden, sind die seit dem 1. August 1979 geltenden Vorschriften anzuwenden.

(3) Ist eine Genehmigung nach § 21 Abs. 2 vor dem 1. August 1979 versagt worden, ist § 21 Abs. 3 in der bis zum 31. Juli 1979 geltenden Fassung anzuwenden.

#### § 183 b

##### Überleitungsvorschriften für die Regelung der baulichen oder sonstigen Nutzung

Ist vor dem 1. August 1979 über die Zulässigkeit eines Vorhabens entschieden und ist die Entscheidung noch nicht unanfechtbar geworden, sind die seit dem 1. August 1979 geltenden Vorschriften über die Zulässigkeit von Befreiungen (§ 31 Abs. 2), über die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33) und über die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 5 Nr. 4 und 5) anzuwenden.

#### § 183 c

##### Überleitungsvorschriften für die Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde

In den Fällen, in denen nach § 19 Abs. 4 Satz 7 und den §§ 31 und 36 das Einvernehmen der

Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich sind und vor dem 1. August 1979 das Ersuchen um das Einvernehmen oder die Zustimmung bei der Gemeinde oder der höheren Verwaltungsbehörde eingegangen und darüber nicht entschieden ist, beginnt der Lauf der in § 19 Abs. 4 Satz 7, § 31 Abs. 3 und § 36 Abs. 2 bezeichneten Fristen am 1. Oktober 1979. Das gleiche gilt, wenn das Ersuchen bis zum 30. September 1979 eingeht und darüber vor Ablauf dieser Frist nicht entschieden wird.

#### § 183 d

##### Überleitungsvorschriften für die Bodenordnung

(1) Hat die Umlegungsstelle vor dem 1. August 1979 räumliche oder sachliche Teile des Umlegungsplans durch Bekanntmachung in Kraft gesetzt, ist § 71 Abs. 2 und 3 in der bis zum 31. Juli 1979 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Hat die Umlegungsstelle vor dem 1. August 1979 eine vorzeitige Besitzeinweisung angeordnet, ist § 77 in der bis zum 31. Juli 1979 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Hat die Gemeinde den Beschluß über die Grenzregelung nach § 82 vor dem 1. August 1979 gefaßt, sind die Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Vierten Teils in der bis zum 31. Juli 1979 geltenden Fassung anzuwenden.

#### § 183 e

##### Überleitungsvorschriften für die Erschließung

§ 125 Abs. 1 a ist auch auf Bebauungspläne anzuwenden, die vor dem 1. August 1979 rechtsverbindlich geworden sind. Dies gilt auch, wenn die Erschließungsanlage vor dem 1. August 1979 hergestellt worden ist.

#### § 183 f

##### Überleitungsvorschriften für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Satzungen

(1) Sind vor dem 1. August 1979 Flächennutzungspläne bekanntgemacht worden, kann für sie die Wirkung des § 155 a Abs. 1 und 3 nachträglich herbeigeführt werden, wenn die Gemeinde innerhalb von sechs Monaten nach dem 1. August 1979 durch ortsübliche Bekanntmachung auf die in § 155 a Abs. 1 und 3 bezeichneten Voraussetzungen für die Geltendmachung einer Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und Rechtsfolgen sowie auf die in § 155 a Abs. 1 bezeichnete Frist, die mit der Bekanntmachung beginnt, hinweist.

(2) § 155 a Abs. 2 und § 155 b sind auch auf Bebauungspläne und Flächennutzungspläne anzuwenden, die vor dem 1. August 1979 bekanntgemacht worden sind.

(3) Die Gemeinde kann einen Flächennutzungsplan oder Satzungen, die vor dem 1. August 1979 bekanntgemacht worden sind, unter den Voraussetzungen des § 155 a Abs. 5 auch für einen Zeitpunkt vor dem 1. August 1979 rückwirkend erneut in Kraft setzen.



## § 183 g

Überleitungsvorschriften  
für die vorzeitige Besitzeinweisung

Ist vor dem 1. August 1979 ein Beschluß über die vorzeitige Besitzeinweisung ergangen, sind die Vorschriften der §§ 155 und 164 in der bis zum 31. Juli 1979 geltenden Fassung anzuwenden."

40. Vor § 186 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Dritter Abschnitt  
Schlußvorschriften“.

41. In § 188 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Im Land Berlin ist ein vorzeitiger Bebauungsplan nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 auch zulässig, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.“

**Artikel 2****Änderung des Städtebauförderungsgesetzes**

Das Städtebauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2318, 3617), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Einföhrungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinde hat vor der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebiets, soweit nicht bereits hinreichende Beurteilungsunterlagen vorliegen, die vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen, die erforderlich sind, um Beurteilungsunterlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im allgemeinen. Sie soll dabei auch die Einstellung und Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer, Mieter, Pächter und anderen Nutzungsberechtigten im Untersuchungsbereich zu der beabsichtigten Sanierung ermitteln sowie Vorschläge hierzu entgegennehmen.“

(2) Die vorbereitenden Untersuchungen sollen sich auch auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen, im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben werden. Die Gemeinde soll, sobald und soweit dies nach dem Stand der Vorbereitung der Sanierung möglich ist, Vorstellungen entwickeln und mit den Betroffenen erörtern, wie nachteilige Auswirkungen möglichst vermieden oder gemildert werden können (Grundsätze für den Sozialplan nach § 8). Das Ergebnis ist in den Bericht über die vorbereitenden Untersuchungen aufzunehmen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Die Gemeinde kann beschließen, daß

1. die für den Sozialplan erforderlichen Grundsätze nach der förmlichen Gebietsfestlegung aufgestellt werden, wenn nach dem Stand der Vorbereitung der Sanierung hinreichende Beurteilungsunterlagen vorher nicht beschafft werden können, oder
2. von der Aufstellung der Grundsätze für den Sozialplan abgesehen wird, wenn erkennbar ist, daß der nach der förmlichen Festlegung des Gebiets aufzustellende Sozialplan zur Vermeidung oder Milderung der nachteiligen Auswirkungen ausreichen wird, insbesondere wenn diese Auswirkungen voraussichtlich gering sind, wenige Personen betreffen oder sich aus dem Bebauungsplan ergeben.

Die Gründe für den Beschluß sind in dem Bericht über die vorbereitenden Untersuchungen darzulegen.“

2. Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Maßnahmen der Gemeinde zur Durchführung der Sanierung sind vor Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans (§ 10 Abs. 1) zulässig, wenn die Voraussetzungen der §§ 29 bis 38 des Bundesbaugesetzes vorliegen und gewährleistet ist, daß die Maßnahmen den Zielen und Zwecken der Sanierung entsprechen.“

3. Dem § 10 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Zulassung von Vorhaben nach § 15 setzt nicht voraus, daß der Bebauungsplan (Absatz 1) rechtsverbindlich geworden ist.“

4. In § 15 Abs. 6 wird „§ 19 Abs. 4 Satz 3 bis 6“ durch „§ 19 Abs. 3 Satz 3 bis 6“ ersetzt.

5. In § 35 Abs. 6 Satz 1 wird „§ 41 Abs. 4 bis 6“ durch „§ 41 Abs. 4 bis 6 a“ ersetzt.

6. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets hat die Gemeinde nach dem Stand der Planung eine Kosten- und Finanzierungsübersicht für die Durchführung der Sanierung aufzustellen, sie mit den Kosten- und Finanzierungsvorstellungen anderer Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Sanierung berührt wird, abzustimmen und der höheren Verwaltungsbehörde vorzulegen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Die Kosten- und Finanzierungsübersicht kann mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung der Gemeinde beschränkt werden. § 5 Abs. 2 Satz 4 bleibt unberührt.“

7. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 sind nach dem Wort „Folgeeinrichtungen“ die Worte „sowie der Baumaßnahmen nach § 13 Abs. 3“ einzufügen.
  - Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Der Einsatz von Sanierungsförderungsmitteln für den Neubau von Wohnungen und den Bau von Ersatzwohnungen nach § 45 Abs. 2 bis 5 bleibt unberührt.“
8. Dem § 40 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Die Kosten einzelner von der Gemeinde beschlossener Ordnungs- und Baumaßnahmen, die vor einer förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets durchgeführt werden, gelten als Kosten der Vorbereitung der Sanierung, wenn gewährleistet ist, daß diese Maßnahmen den Zielen und Zwecken der Sanierung entsprechen und die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle zugestimmt hat.“
9. § 41 wird wie folgt geändert:
- Absatz 6 erhält folgende Fassung:  
„(6) Der Ausgleichsbetrag ist nach Abschluß der Sanierung (§§ 50 und 51) zu entrichten. Die Gemeinde kann die Ablösung im ganzen vor Abschluß der Sanierung zulassen; dabei ist von der nach dem Sanierungsziel zulässigen Nutzung auszugehen.“
  - Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6 a eingefügt:  
„(6 a) Auf den Ausgleichsbetrag sind anzurechnen
    - die durch die Sanierung entstandenen Vorteile oder Werterhöhungen des Grundstücks, die bereits in einem anderen Verfahren, insbesondere in einem Enteignungsverfahren berücksichtigt worden sind; für Umlegungsverfahren bleibt Absatz 7 Nr. 2 unberührt,
    - die Werterhöhungen des Grundstücks, die der Eigentümer zulässigerweise durch eigene Aufwendungen bewirkt hat,
    - die dem Eigentümer entstandenen Kosten der Ordnungsmaßnahmen.“
  - Absatz 7 erhält folgende Fassung:  
„(7) Ein Ausgleichsbetrag entfällt,
    - soweit der Eigentümer beim Erwerb des Grundstücks als Teil des Kaufpreises bereits einen den Vorschriften der Absätze 4 bis 6 a entsprechenden Betrag zulässigerweise entrichtet hat oder
    - wenn eine Umlegung nach Maßgabe des § 16 durchgeführt worden ist; wird der Bebauungsplan nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans, aber vor Abschluß der Sanierung geändert, sind dadurch entstandene sanierungsbedingte Werterhöhungen der Grundstücke durch Änderung des Umlegungsplans nach § 73 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes zu erfassen.“
- In Absatz 10 Satz 1 und Absatz 11 wird jeweils „Absätze 4 bis 6“ durch „Absätze 4 bis 6 a“ ersetzt.
10. In § 42 Abs. 3 wird „Satz 1“ gestrichen.
11. Dem § 43 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Die Gemeinde kann mit dem Eigentümer den Kostenerstattungsbetrag unter Verzicht auf eine Berechnung im Einzelfall als Pauschale in Höhe eines bestimmten Vomhundertsatzes der Modernisierungs- oder Instandsetzungskosten vereinbaren.“
12. In § 44 erhält die Überschrift folgende Fassung:  
„Kosten der Verlagerung oder Änderung von Betrieben“.
13. § 50 wird wie folgt geändert:
- Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Unter den Voraussetzungen des § 33 des Bundesbaugesetzes treten an die Stelle der Festsetzungen des Bebauungsplans seine künftigen Festsetzungen.“
  - In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:  
„Die Gemeinde kann bereits vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt die Durchführung der Sanierung für einzelne Grundstücke durch Bescheid an die Eigentümer für abgeschlossen erklären, wenn die dem Sanierungszweck entsprechende Bebauung oder sonstige Nutzung oder die Modernisierung oder Instandsetzung auch ohne Gefährdung des Sanierungszwecks zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist.“
  - In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Maßnahmen nach dem Bundesbaugesetz, die der Verwirklichung des Sanierungszwecks dienen, insbesondere Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplans oder zur Durchführung von Modernisierungen oder Instandsetzungen, bleiben unberührt.“
14. In § 53 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:  
„Im Zusammenhang bebaute Gebiete können in den Entwicklungsbereich einbezogen werden, wenn zu erwarten ist, daß in diesen Gebieten Maßnahmen nach § 62 durchzuführen sind.“
15. Dem § 54 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„§ 8 Abs. 1 Satz 3 und § 10 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden.“
16. In § 57 Abs. 1 Nr. 1 wird „§ 4 Abs. 2 und“ durch „§ 4 Abs. 2 und 2 a Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 sowie“ ersetzt.
17. § 62 Satz 4 wird wie folgt geändert:
- Die Zahl „50“ und das nachfolgende Komma werden gestrichen.

- b) Nach der Zahl „59“ wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz 2 angefügt:

„auf den Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke ist § 63 Abs. 2 a anzuwenden.“

18. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Aufhebung der Erklärung zum städtebaulichen Entwicklungsbereich; Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke“.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Die Vorschriften des § 50 über den Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke sind entsprechend anzuwenden; die Gemeinde bedarf für die Abgabe der Ab-schlußerklärung der Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In den Fällen der Absätze 1 bis 2 a ersucht die Gemeinde das Grundbuchamt um Löschung der Entwicklungsvermerke.“

19. § 91 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

- „4. die Erhebung der Ausgleichsbeträge und Vorauszahlungen nach § 41 Abs. 6, 8 und 10, die

nach § 41 Abs. 6 a anzurechnenden Leistungen sowie den Fortfall des Ausgleichsbetrags und seine Nacherhebung nach § 41 Abs. 7 Nr. 1,“

20. Nach § 95 wird folgender § 95 a eingefügt:

„§ 95 a

Überleitungsvorschriften  
zum Änderungsgesetz vom 6. Juli 1979

(1) Auch wenn der Beschluß über die vorbereitenden Untersuchungen vor dem 1. August 1979 bekanntgemacht worden ist, kann die Gemeinde nach § 4 Abs. 1 bis 2 a in der seit dem 1. August 1979 geltenden Fassung verfahren.

(2) Ist eine Umlegung nach Maßgabe des § 16 vor dem 1. August 1979 abgeschlossen worden, ist § 41 Abs. 7 Nr. 2 anzuwenden.“

### Artikel 3

#### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

### Artikel 4

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 6. Juli 1979

Der Bundespräsident  
Carstens

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister  
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau  
Dieter Haack

Der Bundesminister des Innern  
Gerhart Baum

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Matthöfer

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Lambsdorff

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

## Zweites Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

Vom 9. Juli 1979

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Güterkraftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2132, 2480), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2069), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 a Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Ist für einen Teil der Kraftfahrzeuge des Sitzes oder der Niederlassung entgegen Satz 1 der angenommene Standort nicht bestimmt, so gilt auch für diese Kraftfahrzeuge der angenommene Standort.“

2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die im Rahmen der Höchstzahlenteilung auf ein Land entfallenden Genehmigungen dürfen nur von einer Genehmigungsbehörde dieses Landes (§ 14 Abs. 1 und 2) erteilt werden. Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der Zustimmung der obersten Verkehrsbehörde des Landes, zu dessen Höchst-

zahlenanteil die Genehmigung zählt; die Zustimmung darf nur aus struktur- oder regionalpolitischen Gründen oder zur Vermeidung des Handels mit Genehmigungen für den Güterfernverkehr versagt werden.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „Leistungsfähigkeit“ ersetzt durch die Worte „finanzielle Leistungsfähigkeit“.

- b) In Absatz 2 werden die Worte „der Spedition und Lagerei“ ersetzt durch die Worte „in einem Speditionsunternehmen, das Güterkraftverkehr betreibt“.

- c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Neu zu erteilende Genehmigungen sind öffentlich auszuschreiben; die Ausschreibung kann auf bestimmte Bewerbergruppen oder Gebiete beschränkt werden. Bei der Verteilung der Genehmigungen sind Neubewerber, Klein-, Mittel- und Großunternehmer angemessen zu berücksichtigen. Innerhalb der jeweiligen Gruppe ist denjenigen Bewerbern der Vorzug

zu geben, die die Gewähr dafür bieten, daß sie unter den gegebenen wirtschaftlichen Bedingungen das öffentliche Verkehrsbedürfnis nach Dienstleistungen des gewerblichen Güterfernverkehrs am besten befriedigen. Das Vorliegen eines öffentlichen Verkehrsbedürfnisses kann auch unter Berücksichtigung von struktur- oder regionalpolitischen Gesichtspunkten beurteilt werden. Einem Bewerber darf jeweils nur eine Genehmigung erteilt werden.

(4) In Fällen zwingender betrieblicher oder persönlicher Belange eines Bewerbers, z. B. im Erbfall oder zur Weiterführung eines Unternehmens oder eines selbständigen, abgrenzbaren Unternehmensteils, oder zur Erfüllung eines dringenden öffentlichen Verkehrsbedürfnisses kann im Einzelfall unter Anlegung eines strengen Maßstabes von den Vorschriften des Absatzes 3 abgewichen werden. Dabei kann die Genehmigung unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, wenn dies zur Vermeidung eines Handels mit Genehmigungen erforderlich ist.

(5) Genehmigungen, deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, werden in der Regel und unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 6 dem bisherigen Genehmigungsinhaber erteilt; Absatz 3 findet in diesen Fällen keine Anwendung. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Genehmigungsinhaber die Genehmigung in den letzten 24 Monaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer nicht hinreichend genutzt hat. Eine hinreichende Ausnutzung ist grundsätzlich dann nicht gegeben, wenn die mit der Genehmigung erzielten Leistungen nach Gewichtskilometern und Umsatz aus Gründen, die der Unternehmer zu vertreten hat, jeweils weniger als die Hälfte der im Durchschnitt des betreffenden Landes erzielten Leistungen betragen."

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.

4. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird der Satzteil „unbeschadet der Vorschrift des § 9 Abs. 2 Satz 2“ gestrichen.

5. § 12 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Anstelle einer Genehmigung dürfen dem Unternehmer mehrere Genehmigungen erteilt werden, wenn diese Genehmigungen den Unternehmer berechtigen, nur solche Kraftfahrzeuge zu verwenden, die einschließlich Anhänger insgesamt eine bestimmte Nutzlast nicht überschreiten. Maßgebend für die Nutzlast nach Satz 1 ist die Nutzlast eines Kraftfahrzeuges einschließlich Anhänger, das im Zeitpunkt der Antragstellung auf den Namen des Unternehmers zugelassen ist und ihm gehört oder von ihm auf Abzahlung gekauft ist und das er auf Grund der Genehmigung hätte einsetzen können, höchstens jedoch 25 Tonnen. Die Nutzlast des Kraftfahrzeuges einschließlich Anhängers darf nur bei einer Genehmigung berücksichtigt werden. Ist eine Genehmigung im Sinne des § 9 mit einer Nutzlastbeschränkung erteilt, so ist abweichend von Satz 2 diese Nutzlast maßgebend.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) In den Fällen des § 6 a ist abweichend von Absatz 3 Satz 2 die Genehmigungsurkunde der für die Bestimmung des angenommenen Standortes zuständigen Behörde zur Berichtigung vorzulegen.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; in Satz 2 entfällt der Punkt und es wird folgender Satzteil angefügt:

„oder die Eintragung in das Register nur noch von der Vorlage der Genehmigungsurkunde beim Registergericht abhängt.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

7. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Nach dem Tode des Unternehmers darf der Erbe den Betrieb vorläufig weiterführen.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Falle der Erwerbs- oder Geschäftsunfähigkeit des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person darf ein Dritter, bei dem die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 noch nicht festgestellt sind, das Unternehmen bis zu sechs Monaten nach Feststellung der Erwerbs- oder Geschäftsunfähigkeit weiterführen. In ausreichend begründeten Sonderfällen kann diese Frist um drei Monate verlängert werden.“

8. In § 19 a wird das Zitat „§ 9, § 10 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 3“ ersetzt durch das Zitat „§ 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 bis 6“.

9. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Soweit Beförderungsbedingungen (§ 20) anzuwenden sind, kann der Unternehmer die ihm nach den gesetzlichen Vorschriften oder den Beförderungsbedingungen obliegende Haftung durch Vertrag weder ausschließen noch beschränken.“

10. In § 50 Satz 2 wird die Einheit „55 PS“ durch „40 kW“ ersetzt.

11. § 51 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Einheit „55 PS“ durch „40 kW“ ersetzt.

b) An Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Lastkraftwagen ohne Anhänger mit einer zulässigen Nutzlast von weniger als 4 t, die nicht auf den Unternehmer zugelassen sind, gilt die Niederlassung des Unternehmers, von der aus der Lastkraftwagen eingesetzt wird, als Standort im Sinne dieses Gesetzes, soweit nicht ein Standort nach Absatz 1 bestimmt ist.“

12. In § 52 Abs. 4 Satz 1 wird die Einheit „55 PS“ durch „40 kW“ ersetzt.
13. In § 54 Abs. 3 wird das Zitat „(Bundesgesetzblatt I S. 65)“ ersetzt durch das Zitat „(BGBl. I S. 65), geändert durch Artikel 275 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469)“.
14. In § 60 Abs. 3 wird die Einheit „55 PS“ durch „40 kW“ ersetzt.
15. In § 63 Abs. 2 Nr. 4 wird nach dem Zitat „§ 75,“ das Zitat „§ 87 b Abs. 2, § 97 d Abs. 5,“ eingefügt.
16. § 64 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Ordentliche Sitzungen müssen mindestens zweimal im Kalenderjahr stattfinden.“
  - Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:  
„Der Vorsitzende kann jederzeit eine Sitzung anberaumen.“
17. In den §§ 69, 70, 71 und 72 werden die Worte „Rechnungsjahres“ und „Rechnungsjahr“ ersetzt durch die Worte „Haushaltsjahres“ und „Haushaltsjahr“.
18. § 73 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Er kann nach seinem Ermessen die Prüfung beschränken und Rechnungen ungeprüft lassen.“
19. § 81 wird wie folgt geändert:
- In den Nummern 1 und 2 wird das Wort „Antragsteller“ jeweils durch das Wort „Unternehmer“ ersetzt.
  - In Nummer 2 wird das Wort „sachkundig“ ersetzt durch die Worte „fachlich geeignet“.
  - Nummer 3 erhält folgende Fassung:  
„3. die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet ist“.
20. In § 83 Abs. 1 werden die Worte „§ 19 über die Fortführung des Betriebes nach dem Tod des Unternehmers“ ersetzt durch die Worte „§ 19 über die Fortführung des Betriebes nach dem Tod des Unternehmers sowie nach dem Wegfall der Erwerbs- oder Geschäftsfähigkeit des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person“.
21. In § 89 a Nr. 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Zugmaschinen“ die Worte „oder Sonderfahrzeugen“ und nach dem Wort „die“ die Worte „nach § 2 Nr. 6 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2209)“ eingefügt.
22. § 97 d wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird das Zitat „Artikel 5, 7 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juli 1968 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 194 S. 1 vom 6. August 1968)“ ersetzt durch das Zitat „Artikel 14 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2831/77 des Rates vom 12. Dezember 1977 über die Bildung der Beförderungsentgelte im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 334 S. 22)“.
  - Absatz 2 wird gestrichen; die Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5.
  - Im neuen Absatz 2 wird das Zitat „Artikel 2 Abs. 3 Satz 2 und Artikel 5 Abs. 2, 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68“ ersetzt durch das Zitat „Artikel 9 Abs. 3 Satz 2 und Artikel 14 Abs. 2, 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2831/77“.
  - Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Auf Beförderungen, die einem Referenztarif nach der Verordnung (EWG) Nr. 2831/77 unterliegen oder für die Sonderabmachungen nach Artikel 14 der genannten Verordnung getroffen werden, findet § 58 entsprechende Anwendung.“
  - In den neuen Absätzen 4 und 5 wird das Zitat „Verordnung (EWG) Nr. 1174/68“ jeweils ersetzt durch das Zitat „Verordnung (EWG) Nr. 2831/77“.
23. § 97 e wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird das Zitat „Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juli 1968 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 194 S. 1 vom 6. August 1968)“ ersetzt durch das Zitat „Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2831/77 des Rates vom 12. Dezember 1977 über die Bildung der Beförderungsentgelte im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 334 S. 22)“.
  - In Absatz 2 wird das Zitat „Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juli 1968 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 194 S. 1 vom 6. August 1968)“ ersetzt durch das Zitat „Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2831/77“.
24. In § 98 Nr. 2 wird das Zitat „Artikel 2 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juli 1968 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 194 S. 1 vom 6. August 1968)“ ersetzt durch das Zitat „Artikel 9 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2831/77 des Rates vom 12. Dezember 1977 über die Bildung der

Beförderungsentgelte im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Abl. EG Nr. L 334 S. 22)".

25. § 99 a Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird das Zitat „des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juli 1968 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 194 S. 1 vom 6. August 1968)“ ersetzt durch das Zitat „des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2831/77 des Rates vom 12. Dezember 1977 über die Bildung der Beförderungsentgelte im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Abl. EG Nr. L 334 S. 22)“.
- b) In Buchstabe b wird das Zitat „Artikel 5 Abs. 2“ ersetzt durch das Zitat „Artikel 14 Abs. 2“.
- c) Buchstabe c erhält folgende Fassung:  
„c) entgegen Artikel 14 Abs. 5 Halbsatz 1 oder Artikel 14 Abs. 6 Satz 1 der genannten Verordnung eine Sonderabmachung ohne vorherige Genehmigung durch die zuständige Behörde durchführt oder abschließt.“
- d) In Buchstabe d werden das Zitat „§ 97 d Abs. 4 oder 5“ durch das Zitat „§ 97 d Abs. 3 oder 4“ und das Zitat „Artikel 5“ durch das Zitat „Artikel 14“ sowie das Komma durch „oder“ ersetzt.
- e) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:  
„e) der Bundesanstalt entgegen Artikel 15 der genannten Verordnung die verlangten Auskünfte nicht, nicht fristgemäß, unrichtig oder unvollständig erteilt.“

26. § 99 a Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Im Einleitungssatz werden das Zitat „(EWG) Nr. 2829/72 des Rates vom 28. Dezember 1972“ in „(EWG) Nr. 3164/76 des Rates vom 16. Dezember 1976“ und das Zitat „(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 298 S. 16)“ in „(Abl. EG Nr. L 357 S. 1)“ geändert.

b) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) eine Gemeinschaftsgenehmigung entgegen Artikel 2 Abs. 1 der genannten Verordnung für Beförderungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem Drittland oder zwischen einem anderen Mitgliedstaat und einem Drittland unter Durchfahren der Bundesrepublik Deutschland benutzt.“

c) In den Buchstaben f, g, h und i wird das Zitat „Artikel 5 Abs. 1“ jeweils ersetzt durch das Zitat „Artikel 4 Abs. 1“.

27. In § 101 wird das Wort „Genehmigungsbehörde“ ersetzt durch die Worte „höhere Landesverkehrsbehörde“.

28. In § 102 wird das Wort „Erlaubnisbehörde“ ersetzt durch die Worte „untere Verkehrsbehörde“ und das Wort „Genehmigungsbehörde“ durch die Worte „höhere Landesverkehrsbehörde“.

29. In § 103 Abs. 3 Nr. 4 wird das Zitat „Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Rates vom 30. Juli 1968 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten“ durch das Zitat „Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 2831/77 des Rates vom 12. Dezember 1977 über die Bildung der Beförderungsentgelte im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Abl. EG Nr. L 334 S. 22)“ ersetzt.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 9. Juli 1979

Der Bundespräsident  
Carstens

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister für Verkehr  
K. Gscheidle

**Verordnung  
über die Entwicklung und Erprobung des Ausbildungsberufes Gießereimechaniker**

**Vom 6. Juli 1979**

Auf Grund des § 28 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung des § 28 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

**Ausnahmeregelung**

Abweichend von § 28 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes dürfen Jugendliche unter achtzehn Jahren gemäß den nachfolgenden Vorschriften ausgebildet werden.

§ 2

**Zweck der Entwicklung und Erprobung**

Während der Ausbildung nach § 1 sollen zur Vorbereitung einer Ausbildungsordnung nach § 25 des Berufsbildungsgesetzes insbesondere Ausbildungsinhalte eines neuen Ausbildungsberufes in der Gießereiindustrie unter Berücksichtigung einer breit angelegten beruflichen Grundbildung auf die Möglichkeiten ihrer Vermittlung in den Ausbildungsbetrieben und der Einbeziehung von Fachrichtungen für weitere berufliche Tätigkeiten erprobt werden.

§ 3

**Beteiligte Ausbildungsstätten**

Die Entwicklung und Erprobung nach § 2 kann in den Ausbildungsstätten von Gießereien durchgeführt werden, die ihre Beteiligung der zuständigen Stelle angezeigt haben.

§ 4

**Sachverständigenbeirat**

Aus Vertretern der beteiligten Bundesministerien, des Bundesinstituts für Berufsbildung, der Ständigen

Konferenz der Kultusminister der Länder, der Industriegewerkschaft Metall, des Vereins Deutscher Gießereifachleute, der Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie und des Deutschen Industrie- und Handelstages ist ein Sachverständigenbeirat zur Beobachtung der Erprobung zu bilden. Dieser kann auch an der Vorbereitung einer Ausbildungsordnung nach § 25 des Berufsbildungsgesetzes beteiligt werden.

§ 5

**Ausbildungsdauer und Abschluß**

Die Ausbildung dauert drei Jahre und führt zu dem Abschluß Gießereimechaniker.

§ 6

**Ausbildungsberufsbild**

(1) Während der Erprobung des Ausbildungsberufes sind folgende Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln:

1. Allgemeine Fertigkeiten und Kenntnisse:
  - a) Werk- und Hilfsstoffe, sowie die wichtigsten Verarbeitungsverfahren,
  - b) Handhaben und Pflegen von Arbeits- und Betriebsmitteln,
  - c) Lesen einfacher technischer Zeichnungen und Tabellen, Anfertigen von Skizzen,
  - d) Organisation des Ausbildungsbetriebes,
  - e) arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen,
  - f) Arbeits- und Gesundheitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz;
2. Grundlagen der Werkstoffbe- und -verarbeitung:
  - a) Prüfen,
  - b) Anreißen, Körnen, Kennzeichnen,
  - c) Meißeln,



- d) Sägen,
  - e) Feilen,
  - f) Schaben,
  - g) Scheren,
  - h) Bohren,
  - i) Senken und Reiben,
  - k) Gewindeschneiden von Hand,
  - l) Umformen,
  - m) Fügen,
  - n) Spanen mit Werkzeugmaschinen;
3. Anwenden von Trenn- und Fügeverfahren:
- a) Trennen,
  - b) Montieren;
4. Grundtechniken des Formens, Schmelzens und Gießens\*):
- a) Formen (Gießereitechnik),
  - b) Schmelzen und Gießen (Gießereitechnik),
  - c) Schmelzen und Gießen (Hüttentechnik),
  - d) Walzen und Ziehen (Hüttentechnik);
5. Formen und Gießen:
- a) Formwerkzeuge:
    - aa) Modelleinrichtungen,
    - bb) Modellbautechnik,
  - b) Formstoffe für Formen und Kerne,
  - c) Gießereifertigungsverfahren:
    - aa) Anwenden und Vertiefen der Grundtechniken des Formens,
    - bb) Formverfahren mit chemischer, physikalischer oder thermischer Aushärtung,
    - cc) Formverfahren mit mechanischer Verdichtung für tongebundene Formsande,
    - dd) maschinelle Kernformverfahren,
    - ee) Gießen,
  - d) Erzeugung und Verarbeitung von Gußwerkstoffen:
    - aa) Eisenwerkstoffe,
    - bb) NE-Werkstoffe,
  - e) Schmelztechnik,
  - f) Anschnitt- und Speisertechnik,
  - g) Gußkontrolle, Fehlererkennung und -vermeidung,
  - h) Gußstücknachbehandlung,
  - i) Werkstoffprüfung;
6. Betrieb und Wartung von Fertigungsanlagen:
- a) Grundlagen der Elektrotechnik,
  - b) Grundlagen der Pneumatik,

\*) Die einerseits unter Nummer 4 Buchstaben a und b und andererseits unter Nummer 4 Buchstaben c und d aufgeführten Fertigkeiten können auf der Basis einer gemeinsamen Kenntnisvermittlung für Gießerei- oder Hüttenbetriebe nach betrieblichen Besonderheiten in der Praxis alternativ vermittelt werden.

- c) Grundlagen der Hydraulik,
- d) Messen und Steuern,
- e) Instandhaltung und Fehlersuche,
- f) Wartung.

(2) Während der Erprobung des Ausbildungsberufes soll auch geprüft werden, inwieweit aus weiteren Tätigkeitsbereichen zusätzliche Ausbildungsinhalte in eine Ausbildungsordnung nach § 25 des Berufsbildungsgesetzes aufzunehmen sind, die zu einer Festlegung von Fachrichtungen oder Schwerpunkten führen können.

### § 7

#### Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 6 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

### § 8

#### Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

### § 9

#### Zwischenprüfung

(1) Während der Ausbildung nach § 1 ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach dem dritten Ausbildungshalbjahr stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 7 für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse und auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Auszubildende in insgesamt höchstens sieben Stunden zwei Arbeitsproben nach detaillierten Anweisungen und Unterlagen ausführen; hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Anfertigen einer Arbeitsprobe aus Gußwerkstoff und Stahl. Die Arbeitsprobe kann folgende Fertigkeiten und Kenntnisse beinhalten:
  - a) Prüfen,
  - b) Anreißen, Körnen, Kennzeichnen,
  - c) Meißeln,

- d) Sägen,
  - e) Feilen,
  - f) Bohren,
  - g) Senken und Reiben,
  - h) Gewindeschneiden von Hand,
  - i) Kalt- und Warmbiegen,
  - k) Fügen.
2. Anfertigen einer Arbeitsprobe, die das Einformen eines einfachen Naturmodells und das Gießfertigmachen der Form beinhaltet.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Auszubildende Fragen beantworten und Aufgaben in insgesamt höchstens zwei Stunden lösen, die mit der Fertigungsprüfung zusammenhängen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Werk- und Hilfsstoffe,
2. Lesen von einfachen technischen Zeichnungen und Tabellen,
3. Technische Mathematik,
4. Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz.

#### § 10

##### Prüfungsanforderungen in der Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 7 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Auszubildende in insgesamt höchstens 14 Stunden bis zu vier Arbeitsproben ausführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. in höchstens 4 Stunden eine Arbeitsprobe aus der Metalltechnik bestehend aus mindestens zwei herzustellenden Einzelteilen, an denen wesentliche Handfertigkeiten des Trennens, Umformens und Fügens anzuwenden sind;
2. in höchstens 7 Stunden eine Arbeitsprobe bestehend aus:
  - a) Herstellen von mindestens 2 gleichen Formen auf betriebsüblichen Formmaschinen für Gußstücke mit mehr als einem Kern, wenn möglich mit Auf- und Abrüsten einer Maschine,
  - b) Herstellen erforderlicher Kerne unter Verwendung betriebsüblicher Anlagen und Formstoffe,
  - c) Gießfertigmachen, Gießen und Ausleeren von Formen;
3. Erkennen von verschiedenen typischen Gußfehlern an maschinengeformten Gußstücken aus betrieblichen Werkstoffen und Nennen von Maßnahmen zu ihrer Verhütung in höchstens 1 Stunde;
4. modellhafter Aufbau eines einfachen pneumatischen oder hydraulischen Steuerablaufs für hin- und hergehende Bewegungen mit wenigstens einem Wegeventil in höchstens 2 Stunden.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Auszubildende in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
  - a) Kenntnisse der Modelltechnik,
  - b) Form- und Herstellungsverfahren von Hand und mit Maschine,
  - c) Formstoffkunde,
  - d) Verfahren zur Erzeugung von Gußwerkstoffen,
  - e) Gießverfahren,
  - f) Anschnitt-Technik,
  - g) Gußfehlerverhütung,
  - h) Werkstoffprüfung einschließlich Formsandprüfung,
  - i) Putzen und Gußstücknachbehandlung,
  - k) Gattieren und Schmelzen;
2. im Prüfungsfach Mathematik:
  - a) Flächen- und Volumenberechnung,
  - b) Gewichtsberechnung,
  - c) Fassungsvermögen von Behältern und Anlagen,
  - d) grafische und rechnerische Kräftebestimmung,
  - e) Hebelsysteme,
  - f) Druckberechnung an hydraulischen Systemen,
  - g) Gießdruck- und Auftriebsberechnung,
  - h) elektrische und mechanische Arbeit und Leistung,
  - i) Festigkeitsberechnung,
  - k) Gattierungsberechnung,
  - l) Arbeitszeit-, Lohn- und Kostenberechnung;
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
  - a) Modellriß und Modellaufbau einer Modellplatte oder eines Kernkastens zur maschinellen Kernherstellung oder von Einformskizzen,
  - b) Lesen und Deuten von einfachen Maschinenschaltplänen;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
 Wirtschafts- und Sozialkunde, arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen und Vorschriften, Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz sowie Unfallverhütung und Umweltschutz.
 

(4) Für die Dauer der schriftlichen Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Richtwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Technologie	zwei Stunden,
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik	eineinhalb Stunden,
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen	eine Stunde,

4. im Prüfungsfach  
Wirtschafts- und Sozialkunde eine Stunde.

(5) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Auszubildenden durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn dies im Einzelfall für die Feststellung eines für den Auszubildenden günstigeren Ergebnisses von wesentlicher Bedeutung ist.

(6) Die Fertigungs- und die Kenntnisprüfung haben für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses das gleiche Gewicht. Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und in der Kenntnisprüfung und inner-

halb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

§ 11

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Juli 1984 außer Kraft.

Bonn, den 6. Juli 1979

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
von Würzen

Anlage  
(zu § 7)Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Gießereimechaniker

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						zeitlicher Richtwert in Wochen
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						5
1	Allgemeine Fertigkeiten und Kenntnisse (§ 6 Abs. 1 Nr. 1)		×	×	×	×	×	×	—
1.1	Werk- und Hilfsstoffe sowie die wichtigsten Verarbeitungsverfahren (§ 6 Abs. 1 Nr. 1, Buchstabe a)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Werkstoffe nach Metallen und Nichtmetallen unterscheiden sowie die wichtigsten Werkstoffe und Hilfsstoffe nach ihrer Verwendung einordnen.</li> <li>2. Erkennungsmerkmale der wichtigsten Werk- und Hilfsstoffe beschreiben</li> <li>3. wesentliche Merkmale der Erzeugungsverfahren für die wichtigsten Metalle und ihre Legierungen nennen</li> <li>4. Fertigungsverfahren unterscheiden sowie ihre Anwendung beschreiben</li> <li>5. spanlose Verarbeitungsverfahren für metallische Werkstoffe unterscheiden</li> <li>6. Stoffnormung am Beispiel der wichtigsten Werkstoffbezeichnungen für Eisen- und NE-Metalle und ihre Legierungen sowie Formnormung am Beispiel wichtiger Halbzeuge erläutern</li> <li>7. Guß- und Knetwerkstoffe als unlegierte und legierte Sorten unterscheiden</li> <li>8. Werkstoffe und Halbzeuge in Tabellen aufsuchen und in Stücklisten einordnen</li> <li>9. einfache Verfahren der Werkstoffprüfung in der Werkstatt mit vorwiegend qualitativer Aussage sowie im Labor mit vorwiegend quantitativer Aussage beschreiben</li> </ol>							
1.2	Handhaben und Pflegen von Arbeits- und Betriebsmitteln (§ 6 Abs. 1 Nr. 1, Buchstabe b)	Werkzeuge, Prüfzeuge, Maschinen und Geräte handhaben und pflegen sowie funktionsgerecht auswählen und planvoll einsetzen							
1.3	Lesen einfacher technischer Zeichnungen und Tabellen, Anfertigen von Skizzen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1, Buchstabe c)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundbegriffe der Normung, insbesondere der Zeichnungsnormen, nennen</li> <li>2. Ansichten, Schnitte, einfache Durchdringungen und Abwicklungen darstellen, Darstellungen durch Sinnbilder beschreiben</li> <li>3. Handskizzen als Arbeitsanweisungen für die Werkstatt anfertigen</li> </ol>							

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						zeitlicher Richtwert in Wochen
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						5
		4. Arbeitsfolgen für Montage und Demontage an Hand von Einzel- und Gesamtzeichnungen sowie Stücklisten festlegen 5. einfache Schaltpläne lesen 6. Tabellen und Handbücher verwenden 7. Betriebsberichte und Protokolle anfertigen							
1.4	Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 6 Abs. 1 Nr. 1, Buchstabe d)	1. Art des Ausbildungsbetriebes, Unternehmensform, Branchenzuordnung, Produktionsprogramm und Organisation der Betriebsabteilungen beschreiben 2. Zuordnung einzelner Betriebsabteilungen zueinander und deren Zusammenwirken bei Produktion und Instandhaltung erklären 3. Einkaufs- und Vertriebsorganisation, Verwaltung, Arbeitsvorbereitung, Betriebswirtschaft, Forschung und Entwicklung sowie Ausbildungswesen unterscheiden							
1.5	arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1, Buchstabe e)	1. Personalwesen und -organisation sowie Personalvertretungen beschreiben 2. Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer erläutern sowie einschlägige Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes und des Berufsbildungsgesetzes nennen 3. Aufgaben, Stellung, Rechte und Pflichten der Jugendvertretung nennen 4. Inhalt und Bedeutung der Ausbildungsordnung, des Ausbildungsvertrages, der betrieblichen und schulischen Ausbildungspläne sowie Möglichkeiten der Weiterbildung beschreiben 5. Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, insbesondere über Beschäftigungszeit, Ruhepausen, gefährliche Arbeiten, gesundheitliche Betreuung und Berufsschulbesuch, nennen							
1.6	Arbeits- und Gesundheitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz (§ 6 Abs. 1 Nr. 1, Buchstabe f)	1. einschlägige Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen nennen 2. einschlägige Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen 3. unfallverursachendes menschliches Fehlverhalten sowie berufstypische Unfallquellen und -gefahren beschreiben 4. Verhaltensweisen bei Unfällen erklären, Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten 5. wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung und Brandschutzeinrichtungen nennen 6. Notwendigkeit und Bedeutung der Arbeitshygiene beschreiben							

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						zeitlicher Richtwert in Wochen
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						5
		7. Gefahren von einschlägigen chemischen Arbeits- und Betriebsmitteln, von Giften und Gasen sowie leicht entzündlichen Stoffen nennen 8. Organisation und Aufgaben der betrieblichen Dienste, die sich mit Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz befassen, beschreiben 9. wesentliche Vorschriften des Fachbereiches über den Immissions- und Gewässerschutz sowie über die Reinhaltung der Luft nennen							
2.	Grundlagen der Werkstoffbe- und -verarbeitung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2)		×	×					35
2.1	Prüfen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, Buchstabe a)	1. nicht maßliches Prüfen durch Sichtprüfen, Abtasten und Abhören durchführen 2. maßliches Prüfen durch Messen und Lehren durchführen 3. Meßmittel, Lehren und Hilfsmittel bezeichnen 4. Aufbau, Wirkungsweise und Anwendung von Meßzeugen einschließlich Nonius beschreiben 5. Ursachen von Meßfehlern nennen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung aufzählen 6. Längen mit Strichmeßzeugen und Meßschiebern für Außen-, Innen- und Tiefenmaße bestimmen 7. Winkel messen und lehren 8. Ebenheit von Flächen mit Lineal und Stahlwinkel nach dem Lichtspaltverfahren sowie Formgenauigkeit mit Rundungslehren prüfen 9. mit Grenzlehren prüfen 10. Oberflächen bis Schlichtqualität unterscheiden	×	×					1
2.2	Anreißen, Körnen, Kennzeichnen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, Buchstabe b)	1. Arten und Anwendung der Anreißwerkzeuge und Hilfswerkzeuge beschreiben 2. Zeichnungsangaben mit und ohne Schablonen übertragen 3. Bezugslinien, Bohrungsmitten, Umrisse, Schnitt- und Biegelinien sachgemäß und werkstoffgerecht unter Beachtung von Bearbeitungszugaben anreißen und anzeichnen 4. Bohrungsmitten und Umrisse funktionsgerecht körnen, Hilfs- und Kontrollkörnungen sowie Zentrierkörnungen anbringen 5. mit Hilfe von Schlagbuchstaben und -zahlen, Signiergeräten und Farben kennzeichnen	×	×					1
2.3	Meißeln (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, Buchstabe c)	1. Bleche, Profile, Vollmaterial aus Metall von Hand meißeln	×	×					2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						zeitlicher Richtwert in Wochen
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						5
		2. Holz und Kunststoff von Hand stemmen und stechen 3. Größe des Keilwinkels beim Meißeln verschiedener Werkstoffe nennen							
2.4	Sägen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, Buchstabe d)	1. Voll- und Hohlkörper, Bleche und Profile von Hand und mit Maschine sägen 2. Winkel am Sägezahn beschreiben 3. Schneidvorgang und Spanbildung beim Sägen sowie Einfluß von Zahnteilung und Freischnitt, Kühlung und Schmierung in Abhängigkeit vom Werkstoff erläutern 4. Sägewerkzeuge für unterschiedliche Werkstoffe und Werkstückformen beim Absägen und Einsägen nennen	×	×					3
2.5	Feilen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, Buchstabe e)	1. Flächen, Rundungen, schmale Kanten, Fasen, Passungen und Durchbrüche feilen 2. Feilen für verschiedene Werkstoffe, Werkstückformen, Werkstückgrößen und Oberflächengüten auswählen 3. Schneidvorgang und Spanbildung beim Feilen erläutern 4. auf Maß eben, winklig, parallel und Rundungen feilen, Kanten brechen und entgraten	×	×					4
2.6	Schaben (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, Buchstabe f)	1. maß- und formgenaue Oberfläche von sehr geringem Rauhrad durch Schaben herstellen 2. Anstellwinkel, Schaberichtung, Keilwinkel der Schabwerkzeuge in Abhängigkeit vom Werkstoff des Werkstückes erläutern	×	×					1
2.7	Scheren (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, Buchstabe g)	1. Scheren als Fertigungsverfahren zum Abscheren, Stanzen und Lochen aufgrund der Schubkräfte erklären. 2. Schneidengeometrie der Scherwerkzeuge, Scherwinkel und Schneidenspiel sowie die Bedeutung des Niederhalters und der Hebelübersetzung an Scherwerkzeugen beschreiben 3. Scherwerkzeuge entsprechend der Werkstückgröße und -form sowie der Werkstoffart auswählen 4. einfache Scherarbeiten ausführen	×	×					2
2.8	Bohren (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, Buchstabe h)	1. Durchgangs- und Grundlöcher mit Hand- und Ständerbohrmaschinen bohren 2. Schneidengeometrie, Schneidvorgang und Spanbildung beim Bohren beschreiben sowie Auswahl der Bohrertypen unter Berücksichtigung des zu bearbeitenden Werkstoffes erläutern 3. Einfluß der Erwärmung, Schmierung und Kühlung auf die Standzeit erklären	×	×					2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						zeitlicher Richtwert in Wochen
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						5
		4. Bohrerwerkstoffe unterscheiden 5. Vorschub, zulässige Schnittgeschwindigkeit, zulässige Drehzahl in Abhängigkeit vom Werkstoff und vom Bohrerdurchmesser mit Hilfe von Drehzahldiagrammen und Tabellen einstellen 6. Folgen fehlerhaften Bohreranschliffs nennen							
2.9	Senken und Reiben (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, Buchstabe i)	1. Nacharbeiten von Bohrungen durch Ansenken, Aufsenken, Einsenken und Plansenken 2. vorgebohrte Bohrungen zwecks Erzeugung hoher Paßgenauigkeit und Oberflächengüte mit Hilfe von Hand- und Maschinenreibahlen reiben 3. Richtwerte für Vorschub, Schnittgeschwindigkeit und Drehzahlen für Senken und Reiben nach Tabellen auswählen und einstellen	×	×					1
2.10	Gewindeschneiden von Hand (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, Buchstabe k)	1. Außen- und Innengewinde von Hand schneiden 2. Unterscheidungsmerkmale von Bewegungs- und Befestigungsgewinde, metrischem und Zollgewinde nennen 3. Gewindearten und -maße für metrische Gewinde aus Tabellen bestimmen 4. Gewindeschneidzeuge, Satzgewindebohrer, Schneideisen und Schneidkluppe auswählen und handhaben	×	×					1
2.11	Umformen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, Buchstabe l)	1. Bleche, Profile, Rohre aus unterschiedlichen Werkstoffen kalt und warm biegen 2. Freiform- und Gesenkschmieden beschreiben 3. Umformen durch Abkanten, Einkanten, Umkanten, Absetzen, Umschlagen, Schweißen, Treiben, Sicken und Bördeln beschreiben 4. Biegevorrichtungen beim Umformen von Profilen und Rohren anwenden 5. Bleche, Profile und Rohre richten	×	×					3
2.12	Fügen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, Buchstabe m)	1. lösbare und unlösbare Verbindungen beschreiben 2. Verbindungstechniken an einfachen Arbeitsproben ausführen	×	×					6
2.13	Spanen mit Werkzeugmaschinen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, Buchstabe n)	1. Spanungsverfahren, insbesondere Lang- und Plandrehen, Waagrecht- und Senkrechtfräsen, Waagrecht- und Senkrechtstoßen sowie Rund- und Flächenschleifen, beschreiben 2. Spannungswerkzeuge und Spannmittel an Werkzeugmaschinen nennen 3. Schneidengeometrie an Spannungswerkzeugen beschreiben 4. Einflußgrößen bei der Spannung erläutern		×					8



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						zeitlicher Richtwert in Wochen
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						5
		5. Spannungsmaschinen beim Drehen auf der Leit- und Zugspindeldrehmaschine, beim Fräsen auf der Universalfräsmaschine und beim Stoßen auf der Waagrechtstoßmaschine bedienen 6. Werkzeuge und Werkstücke spannen 7. erforderliche Arbeitswerte aus Tabellen, Diagrammen und einfachen Berechnungen bestimmen und einstellen 8. einfache Spannarbeiten auf Werkzeugmaschinen fachgerecht, funktionsgerecht und unfallsicher ausführen							
3	Anwenden von Trenn- und Fügeverfahren (§ 6 Abs. 1 Nr. 3)			×					7
3.1	Trennen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3, Buchstabe a)	1. einfache Trennarbeiten unter Verwendung von Spannvorrichtungen und -hilfsmitteln mit Maschiensägen sowie durch Trennschleifen und Brennschneiden ausführen 2. Werkstückoberflächen durch Schleifen nacharbeiten		×					3
3.2	Montieren (§ 6 Abs. 1 Nr. 3, Buchstabe b)	1. komplexe Werkstücke, Bauteile und Anlagen nach Zeichnung und Anleitung montieren und demonstrieren 2. Rohr- und Schlauchverbindungen aus verschiedenen Werkstoffen durch Klemmen, Verschrauben und Einlöten von Fittings herstellen 3. einfache Schlauch- und Rohrleitungen verlegen		×					4
4	Grundtechniken des Formens, Schmelzens und Gießens *) (§ 6 Abs. 1 Nr. 4)			×					10
4.1	Formen (Gießereitechnik) (§ 6 Abs. 1 Nr. 4, Buchstabe a)	1. Dauerformen und verlorene Formen als Formen aus Metall oder Formstoffen beschreiben 2. Aufbau von ungeteilten und geteilten Modellen sowie die Kennzeichnung und die Befestigungsarten von Ansteckteilen beschreiben 3. Notwendigkeit von Ansteckteilen begründen 4. Modellfarben für die Gießmetalle nennen 5. Notwendigkeit von Formschrägen begründen 6. Schwindmaße der verschiedenen Gießmetalle nennen 7. Hilfsmodelle für Einguß-, Entlüftungs- und Speisersysteme anwenden							

\*) Die einerseits unter Nummer 4 Buchstaben a und b und andererseits unter Nummer 4 Buchstaben c und d aufgeführten Fertigkeiten können auf der Basis einer gemeinsamen Kenntnisvermittlung für Gießerei- oder Hüttenbetriebe nach betrieblichen Besonderheiten in der Praxis alternativ vermittelt werden.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						zeitlicher Richtwert in Wochen
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						5
		8. farbliche Markierung von Kernmarken und Bearbeitungszugaben beschreiben 9. Kernlagerung, -sicherung und -entlüftung ausführen 10. Bedeutung und Einbau von Kernen in Formen beschreiben 11. einfache Kerne unter Berücksichtigung von Armierung und Entlüftung herstellen 12. Notwendigkeit von feuerfesten Überzügen für Kerne beschreiben 13. die wichtigsten Formstoffeigenschaften, insbesondere Standfestigkeit, Bildsamkeit, Gasdurchlässigkeit und Feuerbeständigkeit, beschreiben 14. verlorene Formen aus Formstoff herstellen und gießfertig machen							
4.2	Schmelzen und Gießen (Gießereitechnik) (§ 6 Abs. 1 Nr. 4, Buchstabe b)	1. das Setzen und Schmelzen von Gießmetallen beschreiben 2. Schlacke/Krätze abkrammen, Schmelze entgasen und legieren 3. Gießgefäße für den Transport und zum Vergießen von Gießmetallen vorbereiten 4. Formen unter Beachtung von Schlackenfangmaßnahmen abgießen 5. Gußstücke begutachten sowie einfache Putzarbeiten ausführen							
4.3	Schmelzen und Gießen (Hüttentechnik) (§ 6 Abs. 1 Nr. 4, Buchstabe c)	1. Anlagen und Einrichtungen zum Schmelzen und Gießen kennenlernen und bei der Vorbereitung und Durchführung des Schmelzens und Gießens von Metallen mithelfen 2. Einsatzstoffe und deren Bedeutung für die Erschmelzung von Metallen erläutern 3. Erzvor- und aufbereitungsanlagen beschreiben 4. Beschickung von Schmelzöfen erklären 5. Verfahren zum Schmelzen und Legieren von Metallen nennen 6. Aufbau und Funktion von Schmelzanlagen beschreiben 7. Vorgänge beim Schmelzen erläutern 8. Verfahren zum Vergießen von flüssigen Metallen unterscheiden 9. Anlagen und Einrichtungen zum Vergießen beschreiben							
4.4	Walzen und Ziehen (Hüttentechnik) (§ 6 Abs. 1 Nr. 4, Buchstabe d)	1. Anlagen und Einrichtungen von Walzwerken und Ziehereien kennenlernen, bei der Vorbereitung und Durchführung des Walzens und Ziehens von Metallen sowie beim Zurichten der Erzeugnisse mithelfen							

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						zeitlicher Richtwert in Wochen
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						5
		2. Walz- und Ziehprodukte nennen 3. Walz- und Ziehvorgänge beschreiben 4. Anlagen zum Walzen und Ziehen unterscheiden 5. Verfahren und Anlagen für das Zurichten von Walz- und Ziehprodukten beschreiben							
5.	Formen und Gießen (§ 6 Abs. 1 Nr. 5)				×	×	×	×	78
5.1	Formwerkzeuge (§ 6 Abs. 1 Nr. 5, Buchstabe a)				×	×			6
5.1.1	Modelleinrichtungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 5, Buchstaben a, aa)	1. Modellarten entsprechend ihrem Aufbau und ihrer Verwendung unterscheiden 2. Kernkästen, Kernschablonen und Hilfseinrichtungen beschreiben 3. Modelle für Sonderverfahren beschreiben							
5.1.2	Modellbautechnik (§ 6 Abs. 1 Nr. 5, Buchstaben a, bb)	1. Eigenschaften und Verwendung der Modellbauwerkstoffe Holz, Metall und Kunststoff beschreiben 2. einfache Holzverbindungen herstellen 3. farbliche Kennzeichnung von Modelleinrichtungen erläutern 4. Formschrägen, Kantenrundungen und Hohlkehlen begründen 5. Schwindmaße der verschiedenen Gießmetalle nennen 6. doppeltes Schwindmaß an Muttermodellen erklären 7. Kantenschutz- und Hohlkehlmaterial, Aushebevorrichtungen, Dübel und Kernkastenverschlüsse beschreiben 8. Güteklassen von Holzmodellen nennen							
5.2	Formstoffe für Formen und Kerne (§ 6 Abs. 1 Nr. 5, Buchstabe b)	1. Zusammensetzung und Verwendung der Formstoffe für Formen und Kerne beschreiben 2. Eigenschaften der Form- und Kernsande beschreiben 3. Möglichkeiten der Beeinflussung von Formstoffeigenschaften beschreiben 4. Formstoffeigenschaften mit Hilfe der betriebsüblichen Untersuchungsmethoden prüfen 5. Formstoffe von Hand, mit einfachen Geräten und Maschinen sowie in Aufbereitungsanlagen aufbereiten 6. Transportanlagen und -einrichtungen für Formstoffe bedienen 7. Formroh- und -hilfsstoffe für warm- und kaltaushärtende Formstoffe beschreiben			×	×			4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						zeitlicher Richtwert in Wochen
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						5
5.3	Gießereifertigungsverfahren (§ 6 Abs. 1 Nr. 5, Buchstabe c)				×	×	×	×	45
5.3.1	Anwenden und Vertiefen der Grundtechniken des Formens (§ 6 Abs. 1 Nr. 5, Buchstaben c, aa)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. verlorene Formen herstellen</li> <li>2. Kerne herstellen und einbauen</li> <li>3. Formherstellung mit Modellen und Schablonen beschreiben</li> <li>4. Besonderheiten der Herstellung von Gußstücken in Naß- und Trockenguß beschreiben</li> <li>5. Werkzeuge, Hilfs- und Arbeitsmittel zum Erstellen, Ausbessern und Zurichten von Formen und Kernen von Hand, mit Maschinen, Geräten und Vorrichtungen anwenden</li> <li>6. modellgerechte Formkästen zum Formherstellen und Gießen auswählen, führen und sichern</li> <li>7. Verfahren, Werkzeuge, Hilfs- und Arbeitsmittel zum Verdichten und Entlüften von Formen und Kernen anwenden</li> <li>8. Anordnung und Bemessung von Einlauf-, Entlüftungs- und Speisersystemen an einfachen Beispielen mit Hilfe von Teilmodellen und durch Austeilen von Hand ausführen</li> <li>9. Aufbauelemente für Eingußstümpel und Speiser/Steiger einsetzen, gesicherte Entlüftungssysteme für Kernentlüftung anlegen sowie Formteilung abdichten</li> <li>10. Kühlplatten und -körper anlegen und einbauen</li> <li>11. Gießmetall entschlacken, Formen abgießen und Gießvorgang durch Anzünden der Gießgase absichern</li> <li>12. Gußstücke erstarrungsgerecht ausleeren, begütachten und Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlern an Gußstücken bestimmen</li> </ol>			×	×	×	×	7
5.3.2	Formverfahren mit chemischer, physikalischer oder thermischer Aushärtung (§ 6 Abs. 1 Nr. 5, Buchstaben c, bb)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verfahren mit chemischer, physikalischer oder thermischer Aushärtung der Formen aus synthetischen Formstoffen beschreiben und - soweit im Ausbildungsbetrieb durchgeführt - anwenden</li> <li>2. Zementsandformverfahren beschreiben</li> <li>3. CO<sub>2</sub>-Sandverfahren zur Erzeugung von Formen und Kernen beschreiben</li> <li>4. Croning-Maskenformverfahren zur Erzeugung von Schalenformen und Hohlkernen beschreiben</li> <li>5. Feinguß nach dem Modellausschmelzverfahren beschreiben</li> <li>6. Vollformgießen mit Hilfe von verlorenen Modellen aus vergasbarem Schaumstoff beschreiben</li> </ol>			×	×	×	×	7

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						zeitlicher Richtwert in Wochen
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						5
5.3.3	Formverfahren mit mechanischer Verdichtung für tongebundene Formsande (§ 6 Abs.1 Nr. 5, Buchstaben c, cc)	maschinelle Formverfahren mit mechanischer Verdichtung für tongebundene Formstoffe beschreiben und - soweit im Ausbildungsbetrieb durchgeführt - anwenden			×	×	×	×	20
5.3.4	Maschinelle Kernformverfahren (§ 6 Abs. 1 Nr. 5, Buchstaben c, dd)	1. maschinelle Kernformverfahren beschreiben und - soweit im Ausbildungsbetrieb durchgeführt - anwenden 2. Verfahren der Kernfertigung nach dem Hot-box- und Cold-box-Verfahren, dem CO <sub>2</sub> -Verfahren und dem Croning-Verfahren beschreiben und - soweit betriebsüblich - anwenden			×	×	×	×	6
5.3.5	Gießen (§ 6 Abs. 1 Nr. 5, Buchstaben c, cc)	1. Gießen in besonderen Maschinen und Anlagen unter Anwendung unterschiedlicher Verfahren beschreiben und - soweit im Ausbildungsbetrieb angewandt - ausführen 2. Gießmetall in feststehende, verlorene oder Dauerformen aufgrund seiner Schwerkraft vergießen 3. Besonderheiten der Dauerformen/Kokillen gegenüber Sandformen erläutern 4. Anwärmen und Kühlen der Formen sowie mechanische Vorrichtungen zum Öffnen und Schließen der Formen und zur Entnahme der Gußstücke beschreiben 5. Sturzguß bei Aluminium beschreiben 6. Druck- und Schleudergußverfahren beschreiben 7. Sonderverfahren, insbesondere Strangguß und Verbundguß, beschreiben			×	×	×	×	5
5.4	Erzeugung und Verarbeitung von Gußwerkstoffen (§ 6 Abs. 1 Nr. 5, Buchstabe d)					×	×		3
5.4.1	Eisenwerkstoffe (§ 6 Abs. 1 Nr. 5, Buchstaben d, aa)	1. Zusammenhang zwischen Kohlenstoffgehalt und Eigenschaften der Eisenwerkstoffe erläutern 2. die Form der Kohlenstoffausbildung als Merkmal der verschiedenen Werkstoffarten erklären 3. Einfluß der Legierungselemente Chrom, Nickel, Vanadium, Molybdän, Kupfer, Aluminium und Magnesium auf die Eigenschaften der Eisenlegierungen beschreiben 4. die wichtigsten Gefügebestandteile der Eisenwerkstoffe und deren Eigenschaften erläutern 5. Verfahren der Erzeugung von Stahl beschreiben 6. Erzeugung von Gußeisen, insbesondere als Grauguß, Kugelgraphitguß, Temperguß, Hartguß und Sondergußeisen, beschreiben							

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						zeitlicher Richtwert in Wochen
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						5
5.4.2	NE-Werkstoffe (§ 6 Abs. 1 Nr. 5, Buchstaben d, bb)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unterscheidung der NE-Werkstoffe in Schwer- und Leichtmetalle angeben</li> <li>2. die wichtigsten Schwermetall-Legierungen auf Kupferbasis beschreiben</li> <li>3. Zinklegierungen als Druckgußwerkstoffe nennen</li> <li>4. Oxidations- und Abbrandgefahren beim Erschmelzen von Schwermetall-Legierungen erläutern</li> <li>5. Schlackenabdeckung als Schutzmaßnahme erläutern</li> <li>6. Desoxidation und Entgasung vor dem Vergießen beschreiben</li> <li>7. die wichtigsten Leichtmetall-Legierungen nennen</li> <li>8. Einfluß der wichtigsten Legierungselemente Kupfer, Natrium, Silizium, Nickel und Mangan auf die Leichtmetall-Legierungen beschreiben</li> <li>9. Erschmelzen der Leichtmetall-Legierungen sowie Schlacken/Salzabdeckung des Schmelzbades als Schutzmaßnahme beschreiben</li> <li>10. Kornveredlung und Gefügeveränderung durch Natrium- und Chlorbehandlung der Leichtmetall-Schmelzen, Entgasung und Desoxidation durch Gas-spülung vor dem Vergießen erläutern</li> <li>11. besondere Schutzmaßnahmen beim Erschmelzen und Vergießen von Magnesium-Legierungen nennen</li> <li>12. Aushärten von Leichtmetall-Legierungen durch Warm- und Kaltauslagerung aufgrund der Gefüge-veränderung durch Diffusion erklären</li> </ol>							
5.5	Schmelztechnik (§ 6 Abs. 1 Nr. 5, Buchstabe e)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. metallische Einsatzstoffe und Legierungsmittel beschreiben</li> <li>2. Betriebsstoffe für das Erschmelzen nennen</li> <li>3. Transportmittel von Einsatz-, Betriebs- und Hilfsstoffen und ihre Lagerhaltung beschreiben</li> <li>4. Gattieren von Einsatzstoffen, Zuschlägen und Betriebsstoffen beschreiben</li> <li>5. Bestimmen und fachgerechtes Einsetzen von Pfan-nenzusätzen für die Veränderung der Schmelze zum Desoxidieren, Entgasen und Reinigen erläutern</li> <li>6. Apparate und Vorrichtungen zur Schmelzbehand-lung zum Legieren, Impfen und Entschwefeln be-schreiben</li> <li>7. Überprüfung der Schmelzbehandlung durch Gieß- und Abschreckproben sowie Beurteilungsmerkmale und Maßnahmen zur Veränderung erwünschter Er-gebnisse beschreiben</li> <li>8. Schmelze abschlacken, umfüllen und transportieren</li> <li>9. Zustellen und Ausbessern der Schmelzaggregate und Transportmittel von Hand sowie mit Maschinen und Geräten erläutern</li> </ol>				×	×		7

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						zeitlicher Richtwert in Wochen
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						5
		10. Einrichtungen, Geräte und Apparate zum Überwachen, Steuern und Regeln der Schmelzanlagen beschreiben 11. Temperaturmeßgeräte, insbesondere Thermoelemente, Strahlungspyrometer und Widerstandsthermometer, handhaben 12. Anlagen zum Schmelzen und Warmhalten der verschiedenen Gußlegierungen aus Eisen- und NE-Metallen beschreiben 13. Sonderverfahren der Schmelz- und Gießtechnik, insbesondere Duplexverfahren, Umschmelzen von Roheisen und Vakuumverfahren bei der Edeltahlerzeugung, beschreiben 14. besondere Gießeinrichtungen an Druckguß-, Schleuderguß- und Stranggußanlagen sowie an automatisierten Anlagen mit automatischen Gießgefäßen nennen 15. besondere Sicherheitsvorschriften und Unfallverhütungsmaßnahmen im Schmelzbetrieb nennen sowie Schutzkleidung anlegen							
5.6	Anschnitt- und Speisertechnik (§ 6 Abs. 1 Nr. 5, Buchstabe f)	1. Bestimmung und fachgerechte Ausführung von Einlaufsystemen für die verschiedenen Gießmetalle erläutern 2. Strömungsvorgänge in horizontalen und vertikalen Einlaufkeilen sowie Richtungsänderungen, Veränderungen des Durchflußquerschnitts, Strömungshindernisse und Reibungsverluste in Einlaufsystemen beschreiben 3. Durchflußmenge erklären, Gießzeit nach Tabellen bestimmen 4. Einfluß der Gießtemperatur auf das Auslaufen sowie die Oberflächenbeschaffenheit der Gußstücke bei mattem und überhitztem Gießmetall beschreiben 5. Querschnittsabstufung des Einlaufsystems erläutern 6. Schlackenfangvorrichtungen im Eingußtümpel anlegen 7. mit Hilfe von Birnen und Stopfen gießen 8. exotherme Massen und Kühlelemente einsetzen 9. Kantenhärte und Rißgefahr durch Anordnung der Kühlelemente vermeiden			×	×			2
5.7	Gußkontrolle, Fehlererkennung und -vermeidung (§ 6 Abs. 1 Nr. 5, Buchstabe g)	1. Gußkontrolle als Qualitätskontrolle nach Durchlauf durch die Putzerei vor Weiterverarbeitung und Versand der Gußstücke beschreiben 2. Gußkontrolle für das Erkennen, Klassifizieren und Beseitigen von Gußfehlern beschreiben 3. die verschiedenen Ursachen für Gußfehler erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung der Fehlerquellen ausführen				×	×		2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						zeitlicher Richtwert in Wochen
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						5
5.8	Gußstücknachbehandlung (§ 6 Abs. 1 Nr. 5, Buchstabe h)	<ol style="list-style-type: none"> <li>hand- und maschinengeformte Gußstücke aus Formkästen, Formballen von Hand und mit mechanischen Vorrichtungen und Maschinen ausleeren und entkernen</li> <li>Formkästen, Verbaumaterial, Kühlplatten und Hilfsmittel sammeln, transportieren und lagern, Formstoffe rückgewinnen und abtransportieren</li> <li>Gußstücke im Trockenputzverfahren oder - soweit betriebsüblich - im Naßputzverfahren putzen</li> <li>Fehler an Gußstücken durch Richten, Auftragschweißen sowie Naturschweißen beseitigen</li> <li>Warmbehandlung von Gußteilen in Abhängigkeit von den Werkstoffen und deren Form- und Wanddickenverhältnissen beschreiben</li> </ol>				×	×		6
5.9	Werkstoffprüfung (§ 6 Abs. 1 Nr. 5, Buchstabe i)	<ol style="list-style-type: none"> <li>Prüfverfahren zur Identifizierung, Beurteilung und zum Vergleich von metallischen Werkstoffen beschreiben</li> <li>technologische Verfahren, insbesondere Gießkeilprobe, Gießspirale und Funkenprobe, durchführen</li> <li>chemische Verfahren der Naßchemie und der Spektralanalyse nennen</li> <li>metallografische Verfahren der mikroskopischen Gefügeuntersuchung sowie der makroskopischen Untersuchung nennen</li> <li>physikalische Verfahren der zerstörenden und der zerstörungsfreien Untersuchung beschreiben und - soweit im Ausbildungsbetrieb angewandt - unter Anleitung durchführen</li> </ol>					×		3
6	Betrieb und Wartung von Fertigungsanlagen (§ 6 Abs. 1 Nr. 6)						×	×	26
6.1	Grundlagen der Elektrotechnik (§ 6 Abs. 1 Nr. 6, Buchstabe a)	<ol style="list-style-type: none"> <li>die elektrischen Grundgrößen Strom Spannung und Widerstand unterscheiden und in ihren gesetzlichen Einheiten angeben</li> <li>die Abhängigkeit von Strom, Spannung und Widerstand anhand des Ohm'schen Gesetzes nachweisen</li> <li>elektrische Arbeit und Leistung unterscheiden</li> <li>die Wirkungen des elektrischen Stromes erläutern</li> <li>Stromwirkungen einfachen elektrischen Maschinen zuordnen</li> <li>Gleich-, Wechsel- und Drehstrom exemplarisch Anwendungsbereichen zuordnen</li> <li>einfache elektrische Stromkreise mit unterschiedlichen Spannungsquellen und ohm'schen, induktiven und kapazitiven Verbrauchern unterscheiden</li> <li>Reihen- und Parallelschaltungen von ohm'schen Widerständen unterscheiden</li> </ol>					×	×	4



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						zeitlicher Richtwert in Wochen
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						5
		9. Strom- und Spannungsmesser anschließen und ablesen 10. einfache Schaltpläne lesen 11. die Funktion von Schmelzsicherungen, magnetischen und thermischen Auslösern, Schaltern und Schützen beschreiben 12. die Bedeutung der Isolierung elektrischer Bauelemente und Anlagen beschreiben 13. Beispiele für die Gefährdung des Menschen beim Umgang mit der Elektrizität erläutern 14. Schutzmaßnahmen und Schutzeinrichtungen zur Vermeidung von Unfällen beschreiben							
6.2	Grundlagen der Pneumatik (§ 6 Abs. 1 Nr. 6, Buchstabe b)	1. Aufbau und Funktion von Druckluftherzeugungsanlagen und -verteilungsanlagen beschreiben 2. wesentliche Anlagenteile, insbesondere Windkessel, Speicher und Leitungen, beschreiben 3. wichtige Bauteile pneumatischer Steuerungen, insbesondere Zylinder, Ventile, Druckluftmotore und Zubehör, beschreiben 4. Baueinheiten kombinierter pneumatisch-hydraulischer Geräte nennen 5. einfache Pneumatik-Schaltpläne lesen 6. Aufbau und Funktion von pneumatischen Steuerungseinheiten an Hand einfacher Schaltpläne und Weg-Schritt-Diagramme beschreiben 7. einfache Wartungsarbeiten an pneumatischen Geräten und Anlagen nach Anweisung und Herstellervorschriften durchführen					×	×	4
6.3	Grundlagen der Hydraulik (§ 6 Abs. 1 Nr. 6, Buchstabe c)	1. wesentliche physikalische Grundlagen der Hydraulik erläutern, insbesondere 1.1. hydrostatischen und hydrodynamischen Druck unterscheiden 1.2. das hydrostatische Paradoxon erklären 1.3. hydraulische Kraftübertragung und -übersetzung an Hand des Prinzips der hydraulischen Presse beschreiben 1.4. laminare und turbulente Strömung unterscheiden 2. Arten von Hydraulikflüssigkeiten nach Anforderungen und Eigenschaften der Druckmedien unterscheiden 3. wichtige Bauteile hydraulischer Anlagen, insbesondere Hydropumpen, -motore, -zylinder und -getriebe, beschreiben 4. einfache Hydraulik-Schaltpläne lesen 5. Aufbau und Funktion von hydraulischen Anlagen an Hand einfacher Schaltpläne beschreiben					×	×	4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						zeitlicher Richtwert in Wochen	
			1	2	3	4	5	6		
1	2	3	4						5	
		6. einfache Wartungsarbeiten an hydraulischen Geräten und Anlagen nach Anweisung und Herstellervorschriften durchführen								
6.4	Messen und Steuern (§ 6 Abs. 1 Nr. 6, Buchstabe d)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. grundlegende Meßverfahren und -einrichtungen anwenden</li> <li>2. einfache Meßanordnungen nach Anweisung auswählen und zusammenstellen</li> <li>3. Meßgeräte und Zubehör unter Beachtung der Bedienungsanweisungen transportieren und aufstellen</li> <li>4. Meßgeräte unter Beachtung des Meßverfahrens anschließen</li> <li>5. Meßwerte unter Beachtung der Meßbereiche und der Fehlermöglichkeiten ablesen</li> <li>6. Meßwerte zahlenmäßig und grafisch in Protokollform darstellen</li> <li>7. Meßprotokolle lesen und auswerten</li> <li>8. Unterschied zwischen Steuerung und Regelung erklären</li> </ol>					×	×	4	
6.5	Instandhaltung und Fehlersuche (§ 6 Abs. 1 Nr. 6, Buchstabe e)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Arten, Ursachen und Auswirkungen von Verschleiß beschreiben</li> <li>2. System, Ziele und Vorteile der vorbeugenden Instandhaltung erläutern</li> <li>3. verschiedene Wartungs-, Überwachungs- und Instandsetzungsmaßnahmen planen und aufeinander sowie auf den Produktionsablauf abstimmen</li> <li>4. Wartung und Pflege als verschleißhemmende Maßnahmen beschreiben</li> <li>5. systematische Erfassung der Lebensdauer von Funktionsteilen und deren planmäßigen Ersatz begründen</li> <li>6. Ausführen von Instandhaltungsarbeiten in Form von Einzelaufträgen beschreiben</li> <li>7. Instandhaltungsmaßnahmen nach festgelegtem Plan beschreiben</li> <li>8. Anlagen unter Anleitung pflegen, warten, planmäßig überprüfen und überholen sowie Produktionsablauf zur Vermeidung von Störungen ständig planvoll überwachen</li> <li>9. einfache Störungen unter Beachtung gewerbeüblicher Schutzmaßnahmen beheben</li> </ol>					×	×	5	
6.6	Wartung (§ 6 Abs. 1 Nr. 6, Buchstabe f)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wartungsarbeiten nach Wartungsplänen durchführen, insbesondere Lager nachstellen, Schrauben nachziehen, Keilriemen nachspannen, bewegliche Teile täglich reinigen sowie Schmierdienst nach Schmierplänen durchführen</li> <li>2. Schmiermittel nach Art, Anwendung und Kennzeichnung unterscheiden</li> </ol>					×	×	5	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						zeitlicher Richtwert in Wochen
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						5
		3. den konstruktiven Aufbau und die Arbeitsweise berufstypischer Maschinen und Geräte beschreiben 4. Verschleißmerkmale nennen 5. Arbeits- und Materialnachweise über Wartungs- und Reparaturarbeiten schriftlich anfertigen 6. Befundberichte über erkannte und nicht beseitigte Mängel schriftlich formulieren 7. branchenübliche, fachtypische Hilfseinrichtungen nennen und unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften bedienen							

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
		vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>			
14. 6. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1170/79 der Kommission zur Festlegung der Ausschreibungsbedingungen für den Verkauf von im Besitz der belgischen Interventionsstelle befindlichen Raps- und Rübensamen	15. 6. 79	L 147/38
14. 6. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1171/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 876/79 zur Aussetzung des Verbringens in den freien Verkehr in der Gemeinschaft von Zuchtpilzen in Salzlake mit Ursprung in Taiwan	15. 6. 79	L 147/40
13. 6. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1172/79 der Kommission zur Festsetzung der Produktionsbeihilfe für Tomatenkonzentrate, geschälte Tomaten, Tomatensaft, Pfirsiche in Sirup und Trockenpflaumen sowie des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises für das Wirtschaftsjahr 1979/80	15. 6. 79	L 147/41
12. 6. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1177/79 des Rates zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter spanischer Flagge für 1979	19. 6. 79	L 151/1
12. 6. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1178/79 des Rates zur Festlegung von Interimsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für die auf den Färøern registrierten Schiffe für 1979	19. 6. 79	L 151/9
12. 6. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1179/79 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für die in den Gewässern Schwedens fischenden Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten	19. 6. 79	L 151/17
12. 6. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1180/79 des Rates zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für die in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens fischenden Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten	19. 6. 79	L 151/19
12. 6. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1181/79 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für die in den Gewässern der Färøer fischenden Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten	19. 6. 79	L 151/21
19. 6. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1208/79 des Rates zur Ergänzung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse	21. 6. 79	L 153/1
19. 6. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1209/79 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe an Hopfenerzeuger für die Ernte 1978	21. 6. 79	L 153/2
19. 6. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1210/79 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 1267/69 zur Festlegung der Sonderbestimmungen, die bei der Einfuhr von unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren aus Griechenland in die Gemeinschaft anwendbar sind	21. 6. 79	L 153/4
19. 6. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1211/79 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 2862/77 über die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr von bestimmten ausgewachsenen Rindern und Fleisch von solchen aus Jugoslawien anzuwenden sind	21. 6. 79	L 153/5
19. 6. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1212/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 zur Festsetzung der Grundregeln betreffend die besonderen Maßnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen und Ackerbohnen	21. 6. 79	L 153/6
20. 6. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1225/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3353/75 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von bestimmten lebenden Pflanzen <b>und</b> bestimmten Waren des Blumenhandels mit Ursprung in bestimmten Ländern	22. 6. 79	L 155/10

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom Nr./Seite	
25. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1243/79 der Kommission zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 über Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Erzeugnissen des We insektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern	26. 6. 79	L 158/5
26. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1248/79 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 557/79 über die Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl	27. 6. 79	L 159/5
26. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1249/79 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise von Hybrid mais zur Aussaat für das Wirtschaftsjahr 1979/80	27. 6. 79	L 159/6
26. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1250/79 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsabgaben für Saatgut	27. 6. 79	L 159/8
25. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1267/79 des Rates zur Festsetzung des Richtpreises für Milch und der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver sowie die Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1979/80	29. 6. 79	L 161/6
25. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1268/79 des Rates zur Festsetzung der Schwellenpreise bestimmter Milcherzeugnisse für das Milchwirtschaftsjahr 1979/80	29. 6. 79	L 161/7
25. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 des Rates über den Absatz von für den Direktverbrauch bestimmter Butter zu ermäßigten Preisen	29. 6. 79	L 161/8
25. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1270/79 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände	29. 6. 79	L 161/10
25. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1271/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 hinsichtlich der Höhe der auf Milch und Milcherzeugnisse anwendbaren Mitverantwortungsabgabe	29. 6. 79	L 161/11
25. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1272/79 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 985/68 und Nr. 1014/68 hinsichtlich der Ankaufspreise der Interventionsstellen für Butter und für Magermilchpulver	29. 6. 79	L 161/13
25. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1273/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke	29. 6. 79	L 161/14
25. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1274/79 des Rates zur Festsetzung des Orientierungspreises und des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder für das Vermarktungsjahr 1979/80	29. 6. 79	L 161/15
25. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1275/79 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der in der Verordnung (EWG) Nr. 870/77 vorgesehenen Schlachtprämienregelung für bestimmte ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1978/80	29. 6. 79	L 161/17
25. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1276/79 des Rates über die Gewährung einer Kalbungsprämie im Wirtschaftsjahr 1979/80	29. 6. 79	L 161/18
25. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1277/79 des Rates zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände vor der westgrönländischen Küste gegenüber Schiffen unter kanadischer Flagge für 1979	29. 6. 79	L 161/19
28. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1282/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2104/75 hinsichtlich der Regelung der Einfuhrlizenzen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	29. 6. 79	L 161/35
28. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1283/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1530/78 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu der Beihilferegelung für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	29. 6. 79	L 161/36

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
25. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1288/79 des Rates zur Festsetzung der Preise im Sektor Zucker, der Standardqualität für Zuckerrüben sowie des Berechnungskoeffizienten für die Höchstquote für das Zuckerwirtschaftsjahr 1979/80	30. 6. 79	L 162/1
25. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1289/79 des Rates zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise, des Interventionspreises für Rübenroh Zucker, der Zuckerrübenmindestpreise, der Schwellenpreise, des Höchstbetrags der Produktionsabgabe und der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten für das Zuckerwirtschaftsjahr 1979/80	30. 6. 79	L 162/3
25. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1290/79 des Rates zur Festsetzung der Differenzabgabe auf rohen Präferenzzucker und des Differenzbetrags für den in den französischen überseeischen Departements erzeugten Rohrroh Zucker für das Zuckerwirtschaftsjahr 1979/80	30. 6. 79	L 162/6
25. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1291/79 des Rates über Maßnahmen für das Zuckerwirtschaftsjahr 1979/80 zur Erleichterung des Absatzes von in den französischen überseeischen Departements erzeugtem Zucker	30. 6. 79	L 162/8
25. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1292/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3331/74 über die Zuteilung und die Änderung der Grundquoten für Zucker	30. 6. 79	L 162/9
25. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1293/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 zur Einführung gemeinsamer Vorschriften für Isoglukose	30. 6. 79	L 162/10
26. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1294/79 des Rates zur Festsetzung der Richtpreise und der Interventionsgrundpreise für Raps- und Rübsensamen und für Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1979/80	30. 6. 79	L 162/13
25. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1295/79 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum Richtpreis und zum Interventionspreis für Raps- und Rübsensaat und Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1979/80	30. 6. 79	L 162/14
25. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1296/79 des Rates zur Festsetzung der Hauptinterventionsorte für Raps- und Rübsensaat und Sonnenblumenkerne und der dort geltenden abgeleiteten Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1979/80	30. 6. 79	L 162/15
25. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1297/79 des Rates zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1979/80	30. 6. 79	L 162/17
25. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1298/79 des Rates zur Festsetzung des Schwellenpreises für die Auslösung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen sowie des Mindestpreises für diese Erzeugnisse für das Wirtschaftsjahr 1979/80	30. 6. 79	L 162/18
25. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1299/79 des Rates zur Festsetzung der pauschalen Produktionsbeihilfe sowie des Zielpreises für Trockenfutter für das Wirtschaftsjahr 1979/80	30. 6. 79	L 162/19
25. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1300/79 des Rates zur Festsetzung von Preisen und anderen Beträgen im Obst- und Gemüsesektor für das Wirtschaftsjahr 1979/80	30. 6. 79	L 162/20
<b>Andere Vorschriften</b>		
12. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1162/79 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren	15. 6. 79	L 147/1
12. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1163/79 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren	15. 6. 79	L 147/20
12. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1176/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3059/78 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern	18. 6. 79	L 149/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		vom	Nr./Seite
12. 6. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1182/79 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Auberginen der Tarifstelle ex 07.01 T des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1979)	16. 6. 79	L 148/1
12. 6. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1183/79 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Algerien (1979/1980)	16. 6. 79	L 148/3
12. 6. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1184/79 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülphe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Türkei	16. 6. 79	L 148/9
12. 6. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1185/79 des Rates über die Aufteilung eines Gemeinschaftszollkontingents für zur Herstellung von Brennwein bestimmten Wein aus frischen Weintrauben mit Ursprung in Algerien (1979/1980)	16. 6. 79	L 148/12
12. 6. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1195/79 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollpräferenzen für Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern und -gebieten	21. 6. 79	L 154/1
19. 6. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1217/79 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	21. 6. 79	L 153/15
19. 6. 79	Empfehlung Nr. 1218/79/EGKS der Kommission zur Ergänzung der Empfehlungen Nr. 935/79/EGKS, Nr. 950/79/EGKS und Nr. 1083/79/EGKS betreffend die Antidumpingzölle auf bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse	21. 6. 79	L 153/17
25. 6. 79	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1252/79 des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften	28. 6. 79	L 160/1
25. 6. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1253/79 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den AKP-Staaten (1979/80)	28. 6. 79	L 160/4
25. 6. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1254/79 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten (1979/80)	28. 6. 79	L 160/6
25. 6. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1255/79 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Frühkartoffeln der Tarifstelle 07.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern	28. 6. 79	L 160/8
25. 6. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1264/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 über die Auswirkungen des Europäischen Währungssystems im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik	29. 6. 79	L 161/1
25. 6. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1265/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse hinsichtlich der Deutschen Mark und der Währungen der Benelux-Länder	29. 6. 79	L 161/2
25. 6. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1266/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse hinsichtlich des englischen Pfundes und des französischen Franken	29. 6. 79	L 161/8

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.  
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 4,10 DM (3,60 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,60 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

## Fundstellennachweis A

### Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1978 — Format DIN A 4 — Umfang 316 Seiten

Die Neuauflage 1978 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
  - b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,
- soweit sie noch gültig sind.

## Fundstellennachweis B

### Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1978 — Format DIN A 4 — Umfang 460 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 22,50 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.